

Inhalt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Ausführungsvorschriften über die Durchführung des Vierten Kapitels des SGB XII (**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**) 5913

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer **Stiftung** 5961

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ 5961

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Ungültigkeitserklärung eines **Siegels** 5964

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der **Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung)** 5964

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH 5965

Ausnahmezulassung 5965

Apothekerkammer Berlin

Änderung/Ergänzung des **Verzeichnisses der zur Weiterbildung befugten Kammerangehörigen** 5968

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer **Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch Betriebsstandort“** 5968

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Allgemeine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Buch, Betriebsstandort, nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	5969
Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin	
Wahlergebnis	5970
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage	5970
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.	5971
Unfallkasse Berlin	
Änderungen in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	5978
Bezirksämter	5979
Stellenausschreibungen	5985
Gerichte	6000

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

**Ausführungsvorschriften über die Durchführung
des Vierten Kapitels des SGB XII
(Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2020

IAS III A 2.3

Telefon: 9028-2936 oder 9028-0, intern 928-2936

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt mit Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 601) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wird bestimmt:

Präambel

Der Bund erstattet die Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII seit dem Jahr 2014 in Höhe von 100 Prozent. Damit sind die Voraussetzungen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes erfüllt. Weisungen und Empfehlungen sowie mit den Ländern abgestimmte und für verbindlich erklärte Rundschreiben des für Soziales zuständigen Bundesministeriums sind gegenüber der landesrechtlichen Regelung vorrangig. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung übermittelt den Bezirksämtern unverzüglich die Weisungen und Rundschreiben des Bundes. Diese sind mit Kenntnisnahme unmittelbar anzuwenden.

Die Rundschreiben BMAS 01/2020, 02/2020 und 03/2020 vom 9. Oktober 2020 sind Bestandteil dieser Ausführungsvorschriften und als Anlagen 1 bis 3 angefügt.

1 - Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Die Grundsicherung besteht aus gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorrangigen, eigenständigen, bedürftigkeitsabhängigen anerkannten Bedarfen, die älteren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen in und außerhalb von Einrichtungen (inklusive besondere Wohnform) zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes dienen.

2 - Leistungsberechtigter Personenkreis/Anspruchsvoraussetzungen

(1) Leistungsberechtigt sind

- unabhängig vom Bezug einer Rente oder einer Rentenberechtigung - ältere Personen nach Erreichen der Altersgrenze (§ 41 Absatz 2 SGB XII),
- aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 41 Absatz 3 SGB XII),
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) beschäftigte Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten (§ 41 Absatz 3a SGB XII)

mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), die ihren Lebensunterhalt nicht selbst aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können (§ 41 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 19 Absatz 2 SGB XII - Nachranggrundsatz).

(2) Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze entsprechend § 41 Absatz 2 Satz 3 SGB XII wie folgt angehoben:

für den Geburts-jahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

(3) Die weiteren Regelungen sowie die Auslegung und verfahrensrechtlichen Vorgaben sind dem in der *Anlage 1* beigefügten Rundschreiben des BMAS 2020/1 vom 9. Oktober 2020 wie folgt zu entnehmen:

Absatz 1 zu § 41 SGB XII (Tatbestandsvoraussetzungen)

- Allgemeine Leistungsvoraussetzungen (Nummer 41.1.1)
- Maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen (Nummer 41.1.2)
- Personenkreis (Nummer 41.1.3)
- Hilfebedürftigkeit (Nummer 41.1.4)
- den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (Nummer 41.1.5 ff.)

Absatz 2 zu § 41 SGB XII (wegen Alters)

- Leistungsvoraussetzungen (Nummer 41.2.1)
- Nachweis über Geburtstag und -monat (Nummer 41.2.2)

Absatz 3 zu § 41 SGB XII (wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung)

- Leistungsvoraussetzungen (Nummer 41.3.1)
- 18. Lebensjahr vollendet (Nummer 41.3.2)
- Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung (Nummer 41.3.3)
- Voller Erwerbsminderung (Nummer 41.3.4 ff.)
- Unabhängig von der Arbeitsmarktlage (Nummer 41.3.5)
- Dauerhaftigkeit (Nummer 41.3.6)
- Erwerbsunfähigkeit (Nummer 41.3.7)

Absatz 3a zu § 41 SGB XII (WfbM unter anderem/Eingangs- Berufsbildungsbereich)

- Leistungsvoraussetzungen (Nummer 41.3a.1)
- Werkstatt für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbieter (Nummer 41.3a.2)
- Durchlaufen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs (Nummer 41.3a.3)
- Ausbildungsverhältnis (Nummer 41.3a.4)

3 - Ausschluss vom Leistungsanspruch

(1) Der Anspruch auf Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person zwar die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 1 SGB XII erfüllt, aber im Sinne des § 41 Absatz 4 SGB XII die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ein Herbeiführen im Sinne der Norm liegt vor, wenn das zu beurteilende aktive Handeln oder Unterlassen ursächlich für den Eintritt (oder das Fortbestehen) von Hilfebedürftigkeit war.

(2) Die weiteren Regelungen sowie die Auslegung und Verfahrensrechtlichen Vorgaben sind dem in der *Anlage 1* beigefügten Rundschreiben des BMAS 2020/1 vom 9. Oktober 2020 wie folgt zu entnehmen:

- Begriff der Bedürftigkeit (Nummer 41.4.1)
- Begriff des Herbeiführens/Kausalität (Nummer 41.4.2)
- Verschuldensmaßstab (Nummer 41.4.3)
- Darlegungs- und Beweislast (Nummer 41.4.4)
- Zehn-Jahres-Zeitraum (Nummer 41.4.5)
- Rechtsfolge/Kein Anspruch auf Grundsicherung (Nummer 41.4.6)
- Verhältnis des Anspruchsausschlusses zum Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (Nummer 41.4.7)

(3) Liegen die Voraussetzungen zur Leistung der Grundsicherung nach § 41 Absatz 1 bis 3a SGB XII nicht vor beziehungsweise liegt ein Ausschlussgrund nach § 41 Absatz 4 SGB XII vor, ist die Leistung nicht zu erbringen. In diesen Fällen sind von Amts wegen Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu prüfen und gegebenenfalls zu erfüllen.

(4) Ein Leistungsanspruch besteht ferner nicht, wenn die Antragstellenden leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind (§ 23 Absatz 2 SGB XII) oder die Leistungsausschlüsse für ausländische Personen und Ihre Familienangehörigen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII greifen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

3.a - Vorübergehender Auslandsaufenthalt

(1) Hält sich eine leistungsberechtigte Person länger als vier Wochen (28 zusammenhängende Tage) ununterbrochen im Ausland auf, erhält sie nach Ablauf der vierten Woche (ab dem 29. Tag) keine Leistungen. Erst bei nachgewiesener Rückkehr ins Inland besteht wieder ein Leistungsanspruch (§ 41a SGB XII).

(2) Die weiteren Regelungen sowie die Auslegung und Verfahrensrechtlichen Vorgaben sind dem als *Anlage 2* beigefügten Rundschreiben des BMAS 2020/2 vom 9. Oktober 2020 wie folgt zu entnehmen:

- Begriffsbestimmung vorübergehender Auslandsaufenthalt (Nummer 41a.1)
- Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts (Nummer 41a.2)
- Kein Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthalte (Nummer 41a.3)
- Wirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf den Grundsicherungsanspruch (Nummer 41a.4)
- Mitwirkung (Nummer 41a.5)
- Berücksichtigung bei Bewilligung/Aufhebung des Bewilligungsbescheides (Nummer 41a.6)

- Fortsetzung der Leistungserbringung nach einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt bei Rückkehr ins Inland (Nummer 41.a.7)
- Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts (Nummer 41.a.8)

4 - Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) Verfügen leistungsberechtigte Personen über Einkommen und/oder Vermögen und besteht gleichzeitig Bedarf an Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII, sind Einkommen und Vermögen grundsätzlich vorrangig bei den Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel zu berücksichtigen. Insbesondere für leistungsberechtigte Personen mit Einkommen, die in Einrichtungen oder besonderen Wohnformen leben und Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder neunten Buch haben, ist dies zu beachten (siehe Nummern 6 und 9).

(2) Die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen des Elften Kapitels SGB XII, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes, die einschlägigen Ausführungsvorschriften und Rundschreiben der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sowie die Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Seit dem 1. Januar 2016 gilt auch für grundsicherungsberechtigte Personen, dass einmalige Einnahmen ausnahmslos im Folgemonat zu berücksichtigen sind, wenn im Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht wurden. Sofern der Leistungsanspruch dadurch entfiel, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit dem Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen (siehe § 82 Absatz 7 SGB XII).

(3) Das Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, das dessen notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII übersteigt, ist zu berücksichtigen (§ 43 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 19 Absatz 2 SGB XII).

5 - Besonderheit bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

Auf die Neuregelung des § 94 Absatz 1a SGB XII durch das Angehörigenentlastungsgesetz wird verwiesen.

6 - Leistungsumfang

(1) Die Grundsicherungsleistung umfasst gemäß §§ 42, 42a und 42b SGB XII als Bedarfe folgende Bestandteile:

- a) die für die leistungsberechtigte Person nach der Anlage zu § 28 maßgebende Regelbedarfsstufe

Eine individuell abweichende Festlegung ist gemäß § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII zulässig. Auf die besonderen Regelungen in § 27a Absatz 4 Satz 5 SGB XII wird verwiesen.

Die Regelbedarfsstufen für den infrage kommenden Personenkreis werden in der Anlage zu § 28 SGB XII wie folgt definiert:

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner oder in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII lebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für jede erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

Danach ist die Regelbedarfsstufe 3 nur für leistungsberechtigte Personen in Einrichtungen von Bedeutung.

- b) die Mehrbedarfszuschläge entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31 SGB XII,

- c) die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32 SGB XII sowie von Vorsorgebeiträgen entsprechend § 33 des SGB XII, hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist § 32a SGB XII zu beachten,
- d) die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 6 SGB XII,
- e) die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend §§ 35 und 36 SGB XII (siehe Nummer 7),
- f) ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a SGB XII (siehe Absatz 2),
- g) Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Absatz 2 SGB XII.

Wegen der Einzelheiten zur Gewährung des Mehrbedarfs bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten wird auf das Rundschreiben des für Soziales zuständigen Bundesministeriums vom 28. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Die Leistungen der Grundsicherung sind in der Regel nicht als Darlehen zu erbringen. § 38 SGB XII, welcher sich lediglich auf die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bezieht, findet insofern keine Anwendung. Lediglich dann, wenn ein im Einzelfall von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XII ist für die Rückzahlung des Darlehens die Einbehaltung in monatlichen Teilbeträgen von bis zu fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zulässig. Wird nach § 37a SGB XII ein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen gewährt, ist höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen (§ 37a Absatz 2 Satz 1 SGB XII). Ist der Leistungsanspruch geringer als fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1, wird die monatliche Rate in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt (§ 37a Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Die Rückzahlung nach § 37a Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Sie erfolgt während des Leistungsbezuges durch Aufrechnung nach § 44b SGB XII.

7 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung

7.1 - Grundsatz

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für leistungsberechtigte Personen nach dem Vierten Kapitel SGB XII richten sich nach den Regelungen der §§ 35, 35a und 36 sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII (Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 27b Absatz 1 Nummer 2 SGB XII, sowie besondere Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung nach § 27c Nummer 2 SGB XII), soweit sich aus der Regelung des § 42a Absatz 2 bis 7 SGB XII keine Abweichungen und Ergänzungen in Form von Regelungen für besondere Wohnsituationen ergeben (§ 42a Absatz 1 SGB XII).

7.2 - Sonderregelungen

7.2.1 - Bedarf in Wohnungen

7.2.1.1 - Definition

Als Wohnung gilt die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen (§ 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Eine Wohnung im Sinne dieser Definition stellt auch ein selbstgenutztes Eigenheim dar.

7.2.1.2 - Zusammenleben mit Eltern oder anderen erwachsenen Verwandten

§ 42a Absatz 3 SGB XII enthält eine spezielle Regelung für Unterkunftskosten für leistungsberechtigte Personen, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Kindes oder eines volljährigen Geschwisterkindes leben (§ 42a Absatz 3 Nummer 1 SGB XII).

Ein Bedarf im Sinne der Regelung des § 42a Absatz 3 SGB XII wird nur anerkannt, wenn leistungsberechtigte Personen nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind (§ 42a Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). Können auch die mit in der Wohnung lebenden Personen ihren Bedarf für Lebensunterhalt einschließlich der Unterkunftskosten nicht aus eigenen Mitteln decken, gilt § 42a Absatz 4 SGB XII.

Höhe des anzuerkennenden Bedarfs an Kosten für die Unterkunft als Pauschale nach § 42a Absatz 3 SGB XII

Der Bedarf für leistungsberechtigte Personen ergibt sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Kosten für einen um eine Person verringerten Haushalt. Die Anerkennung als Bedarf ist nicht abhängig von der nachweisbaren Tragung der tatsächlichen Aufwendungen (§ 42a Absatz 3 Satz 4 SGB XII).

Beispiel:

Leben drei Personen in der Wohnung (eine davon ist ein leistungsberechtigtes volljähriges Kind) werden von den angemessenen Aufwendungen (im Sinne angemessener Richtwerte nach AV-Wohnen) für einen Dreipersonenhaushalt die angemessenen Aufwendungen abgezogen, die für einen Zweipersonenhaushalt anzuerkennen sind. Die Differenz wird als Bedarf anerkannt.

Höhe des anzuerkennenden Bedarfs an Kosten für Heizung

Mit der Ermittlung der Differenz zur Bemessung des anzuerkennenden Bedarfs für Unterkunftskosten steht der Anteil an den Gesamtkosten fest, welcher der leistungsberechtigten Person zu bewilligen ist. Der Prozentsatz dieses Anteils ist bei der Bewilligung der Heizkosten zugrunde zu legen (§ 42a Absatz 3 Satz 3 SGB XII).

7.2.1.3. - Leben in Wohngemeinschaften

a) Grundsatz

Für Wohngemeinschaften wird in § 42a Absatz 4 SGB XII erstmals eine spezielle Regelung zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für diese Wohnform geschaffen. Lebt eine leistungsberechtigte Person mit anderen Personen - dies können auch die unter § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB XII genannten (Eltern unter anderem) sein - in einer Wohnung und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunft- und Heizungskosten verpflichtet, besteht der anzuerkennende Bedarf in dem Anteil, der sich aus der Anzahl der Bewohner und der damit angemessenen Kosten für einen Mehrpersonenhaushalt ergibt (Kopfteil).

b) Sonderregelung (§ 42a Absatz 4 Satz 2 SGB XII)

- gesonderter Mietvertrag (zum Beispiel bei ambulanten Wohnformen) -

In Fällen, in denen gesonderte mitvertragliche Vereinbarungen regeln, dass nur für bestimmte Anteile der Miete eine Zahlungsverpflichtung über allein zur Nutzung überlassene Räume besteht - zum Beispiel bei ambulanten Wohnformen - gilt die kopfteilige Gewährung nicht. Hier sind die tatsächlichen Aufwendungen maximal in Höhe der angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt zu gewähren. Dieser Betrag muss zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die einschlägigen Regelungen der AV Wohnen gelten entsprechend (zur Frage der individuellen Angemessenheit hier insbesondere Nummer 3.5.2).

7.2.1.4 - Übergangsregelung

Um zu verhindern, dass es durch die Neuregelung in Einzelfällen zur Verschlechterung kommt, wird geregelt, dass für leistungsberechtigte Personen, bei denen vor dem 1. Juli 2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt wurden, die

- a) dem Kopfteil an den Aufwendungen entsprechen, die für einen Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten (Nummer 7.2.1.2) oder
- b) nach ihrer Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht übersteigen (Nummer 7.2.1.3), die Absatz 3 und 4 des § 42a SGB XII nicht gelten (§ 133b Satz 1 SGB XII).

Dies gilt, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt (§ 133b Satz 2 SGB XII).

7.2.2 - Bedarf in sonstigen Unterkünften außerhalb von Einrichtungen

Bei sonstigen Unterkünften handelt es sich um besondere Unterbringungsformen, die dazu dienen, für leistungsberechtigte Personen Zeiträume zu überbrücken, in denen sie über keine Wohnung verfügen. Umfasst sind insbesondere Zimmer in Pensionen oder Ferienwohnungen, Wohnwagen oder Notquartiere in Gemeinschaftsunterkünften.

a) alleinlebende leistungsberechtigte Personen

Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft, sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde zu legen (§ 42a Absatz 7 Satz 1 SGB XII). Die zutreffende Höhe wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegeben.

b) gemeinsam mit anderen lebenden leistungsberechtigten Personen

Beim Zusammenleben der leistungsberechtigten Person mit anderen Personen in einer sonstigen Unterkunft, ist ein Betrag als angemessen anzuerkennen, der von der leistungsberechtigten Person nach der Zahl der Bewohner in einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen wäre (§ 42a Absatz 7 Satz 2 SGB XII).

c) höhere Aufwendungen im Einzelfall (§ 42a Absatz 7 Satz 3 SGB XII)

Höhere Aufwendungen können als Bedarf anerkannt werden, wenn die Unterbringung in einer Wohnung oder in einer angemessenen anderen Unterkunft nicht innerhalb von sechs Monaten möglich ist (§ 42a Absatz 7 Satz 3 Nummer 1) oder zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen (zum Beispiel Möblierung oder Internetzugang) in die Kosten der Unterkunft einfließen (§ 42a Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 SGB XII). Im Fall der Anwendung des § 42 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 SGB XII ist eine Regelsatzfestlegung nach § 27a Absatz 4 SGB XII zu prüfen. Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktlage im Land Berlin ist bei leistungsberechtigten Personen in Unterkünften nach § 42a Absatz 7 SGB XII im Regelfall davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Satz 3 Nummer 1 und/oder Nummer 2 zur Übernahme höherer Aufwendungen vorliegen.

7.3 - Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII

Grundsatz:

Die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergeben sich ausschließlich aus § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII.

Dabei sind unter tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 Satz 3 und 4 SGB XII auch die gesondert auszuweisenden, zusätzlichen Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII (im Folgenden: Zusatzkosten) zu fassen. Zwischen den leistungsberechtigten Personen und den Leistungserbringern sind Verträge über die Überlassung von Wohnraum zu schließen. Hierfür kommen sowohl Mietverträge über Wohnraum nach §§ 549 ff. BGB in Betracht als auch, soweit sich der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person gegenüber vertraglich zugleich zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die Wohn- und Betreuungsverträge nach dem WBVG.

Die bisherige Anerkennung von pauschalen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII findet somit ab 1. Januar 2020 in besonderen Wohnformen keine Anwendung mehr.

7.3.1 - Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im Zuständigkeitsbereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers nicht überschreiten.

Da dieser Wert einer dynamischen Entwicklung unterliegt, ist eine regelmäßige - in der Regel halbjährliche, zum 1. Januar und 1. Juli - Überprüfung und Anpassung vorgesehen. Hierüber werden die Leistungsstellen regelmäßig informiert. Ferner wird dieser Wert unter:

https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/2017_12_19-660084.php

veröffentlicht.

Bei einer Aktualisierung dieses Wertes sind die Falldaten der Grundsicherung und gegebenenfalls der Eingliederungshilfe jeweils entsprechend anzupassen.

7.3.1.1 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von bis zu 100 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete (untere Angemessenheitsgrenze)

Soweit die vertraglich vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die ermittelte durchschnittliche Warmmiete nicht übersteigen (Aufwendungen bis zu **100 Prozent** der durchschnittlichen Warmmiete), gelten diese stets als angemessen. Wie auch bei einem Mietvertrag für eine Wohnung wird die Kalkulation des Leistungserbringers - auch wenn ein WBVG-Vertrag zu Grunde liegt - vom Sozialhilfeträger nicht überprüft.

7.3.1.2 - Erhöhung der Bedarfe um bis zu 25 Prozent (obere Angemessenheitsgrenze)

Nach § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII können unter bestimmten Voraussetzungen, um bis zu **25 Prozent höhere tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Wichtig in diesem Kontext ist, dass keine pauschale Anerkennung von 125 Prozent** der Aufwendungen erfolgt, sondern stets nur die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer Höhe von **125 Prozent** anerkannt werden.

Das heißt die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung müssen die durchschnittliche Warmmiete (untere Angemessenheitsgrenze) tatsächlich übersteigen (höher als 100 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete). Dies ist der Fall, wenn

- der Miet- oder WBVG-Vertrag eine Vereinbarung über die Einbeziehung zusätzlicher Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII enthält,
- die Kosten im Vertrag gesondert ausgewiesen sind.

Zusätzlich können dies nur Kosten sein, die nicht bereits nach dem zugrundeliegenden Vertrag zur Überlassung des Wohnraums mit der Grundmiete abgegolten sind. Für die Berücksichtigung der Zuschläge nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 bis 4 SGB XII ist zudem die gleichmäßige Aufteilung (Gesamtkosten und Aufteilung pro Person) im Überlassungsvertrag überprüfbar darzulegen.

Zu den zusätzlichen Kosten gehören:

- Nummer 1: Zuschlag nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Möblierungszuschlag)
- Nummer 2: Wohn- und Wohnnebenkosten, wenn diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind
- Nummer 3: Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
- Nummer 4 Gebühren für Telefon, Internet, Rundfunk und Fernsehen

Soweit einer dieser Zuschläge wirksam vereinbart wurde, ist die Summe aus vereinbarten und berücksichtigungsfähigen Zuschlägen und Warmmiete bis zur oberen Angemessenheitsgrenze (**125 Prozent**) als Bedarf anzuerkennen. Dabei ist unerheblich wie hoch der Anteil der Warmmiete und wie hoch der Anteil der zusätzlichen Kosten ist. Erforderlich hierfür ist nur, dass einer der Zuschläge nach den Nummer 1 bis 4 wirksam vereinbart wurde.

Sofern Zuschläge nach § 42a Absatz 5 Satz Nummer 1, 3 und 4 SGB XII vereinbart wurden, ist eine Regelsatzkürzung entsprechend § 27a Absatz 4 Satz 5 SGB XII unzulässig.

7.3.1.3 - Anforderungen und Prüfungen für die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten Personen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Wie bei allen anderen anzuerkennenden Bedarfen ist eine Prüfung des Nachweises auf Vollständigkeit und offensichtliche Unrichtigkeit erforderlich. Weitergehende Prüfungen sind nur dann erforderlich, wenn sich nach diesen Prüfkriterien offensichtliche Widersprüche und Ungereimtheiten ergeben. Wie bei einem Mietvertrag für eine Wohnung auch, ist darüber hinaus die Kalkulation des Leistungserbringers vom SGB XII-Grundsicherungsträger auch bei Anwendung der Nummer 1, 3 und 4 **nicht** zu überprüfen.

7.3.1.4 - Verhältnis zur Eingliederungshilfe

Sofern die Voraussetzungen des § 42a Absatz 5 SGB XII erfüllt sind, im Einzelfall aber die Gesamtsumme aus Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zusätzlichen Kosten die obere Angemessenheitsgrenze in Höhe von 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete überschreitet, kann sich ein Anspruch auf die übersteigenden Aufwendungen nur noch aus dem Recht der Eingliederungshilfe (§ 113 Absatz 5 SGB IX) ergeben.

7.3.1.5 - Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt

Nach § 35 Absatz 5 Satz 1 SGB XII findet § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII auch für leistungsberechtigte Personen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII entsprechend Anwendung.

7.3.2 - Einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen

7.3.2.1 - Betriebs- und Heizkostennachzahlungen

Voraussetzung dafür, dass der Leistungserbringer gegenüber der leistungsberechtigten Person Betriebskostennachzahlungen geltend machen kann, ist zunächst, dass dieser vertraglich dazu berechtigt ist. Das ist nur der Fall, wenn eine gültige Abrechnung über die Betriebskosten vorliegt.

Soweit im Einzelfall dennoch Betriebskostennachzahlungen geltend gemacht werden, ist der Umgang mit diesen Kosten abhängig davon, wie hoch die sich aus dem Vertrag insgesamt ergebenden Aufwendungen sind.

- Soweit die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Nachzahlung der Betriebskostenabrechnung in dem Monat, indem diese fällig wird, die untere Angemessenheitsgrenze von **100 Prozent** der Warmmiete nicht übersteigen, handelt es sich um von der Grundsicherung anzuerkennende Lebensunterhaltsbedarfe.
- Soweit die gesamten Aufwendungen aus dem Miet- beziehungsweise WBVG-Vertrag zusammen mit den sich ergebenden Nachzahlungen die obere Angemessenheitsgrenze von **125 Prozent** der durchschnittlichen Warmmiete nicht übersteigen, handelt es sich ebenfalls um von der Grundsicherung anzuerkennende Lebensunterhaltsbedarfe.
- Soweit die Aufwendungen aus dem Miet- beziehungsweise WBVG-Vertrag die obere Angemessenheitsgrenze von **125 Prozent** aufgrund der Nachzahlungen übersteigen, ist der Geltungsbereich der Eingliederungshilfe eröffnet.

7.3.3 - Übernahme von Mietkautionen und Umzugskosten

(1) Bei WBVG-Verträgen gilt § 14 Absatz 4 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes: „Von Verbrauchern, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten und in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII leben, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach § 14 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verlangen, wenn das für die Überlassung von Wohnraum geschuldete Entgelt durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird.“ Im Übrigen sieht § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII nur die Übernahme von wiederkehrenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor, nicht für Mietkautionen. Gegebenenfalls sind Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 SGB XII zu erbringen.

(2) Bei Umzugskosten richtet sich die Übernahmefähigkeit grundsätzlich nach dem Lebensmittelpunkt der leistungsberechtigten Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umzugskosten. Hieraus folgt, dass Umzugskosten, die innerhalb einer besonderen Wohnform oder von der einen in die andere besondere Wohnform anfallen, nicht im Rahmen der Grundsicherung getragen werden können. Da Umzugskosten nicht unter die wiederkehrenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung fallen, ist auch hier keine Anwendung von § 42 Absatz 5 und 6 SGB XII und damit keine Übernahmefähigkeit im Rahmen der Gewährung von Grundsicherungsleistungen gegeben. In Betracht kommt eine Übernahme durch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 SGB XII. Bei Umzügen aus einer Wohnung oder in einer Wohnung richtet sich die Übernahmefähigkeit nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten. Werden diese Kosten zu einem Zeitpunkt fällig, in dem die leistungsberechtigte Person noch oder bereits ihren Lebensmittelpunkt in der Wohnung hat, können die Umzugskosten nach § 42a Absatz 1 in Verbindung mit § 35 SGB XII übernommen werden, soweit

die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB XII vorliegen. Soweit der Lebensmittelpunkt in der besonderen Wohnform begründet wird, ist wiederum die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig.

7.4 - Kosten der Unterkunft in stationären Einrichtungen

Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde zu legen (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII). Die zutreffende Höhe wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegeben.

7.5 Regelwerk AV Wohnen

Im Übrigen sind die AV Wohnen sowie die ergänzenden Rundschreiben in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 - Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

(1) Gesamtbedarf

Der Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummern 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe (§ 43a Absatz 1 SGB XII). Nicht zum Gesamtbedarf zählen somit Darlehen nach § 37 Absatz 1 und § 37a SGB XII in Verbindung mit § 42 Nummer 5 SGB XII.

(2) Zahlungsanspruch

Der monatliche Zahlungsanspruch ergibt sich in der Regel aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach Absatz 1 abzüglich des anzurechnenden Einkommens und Vermögens nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 SGB XII. In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen den Gesamtbedarf erhöhen und sind Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44a Absatz 7 davon abzuziehen.

(3) Direktzahlungen

Gehen nach den Regelungen des Dritten Kapitels SGB XII Bedarfe in den Gesamtbedarf ein, die durch Direktzahlung zu decken sind, erfolgt die Zahlung bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens jedoch bis zur Höhe, die sich aus § 43a Absatz 2 SGB XII ergibt (§ 43a Absatz 3 SGB XII). Damit wird vermieden, dass mit der Direktzahlung eine über den Zahlungsanspruch hinausgehende Leistung erbracht wird. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe werden wegen §§ 34a und 34b SGB XII nicht erfasst (§ 43a Absatz 3 Satz 1, letzter Halbsatz SGB XII).

Eine Direktzahlung nach § 43a Absatz 3 und 4 SGB XII für Bedarfe an Dritte oder den Leistungserbringer kommt nur dann in Betracht, wenn diese von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird (§ 43a Absatz 3 SGB XII) oder Zahlungsrückstände aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom vorliegen, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen (§ 43a Absatz 4 SGB XII).

9 - Ausschluss vom Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang nach dem Vierten Kapitel gehören insbesondere **nicht**:

- a) Der Barbetrag und Bekleidung für leistungsberechtigte Personen in Einrichtungen nach § 27b Absatz 2 SGB XII.
- b) Die Umzugs- und Räumungskosten im Zusammenhang mit dem Bezug einer Einrichtung, sofern leistungsberechtigte Personen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung in einer Einrichtung leben.
- c) Doppelte Mieten, wenn der Umzug in eine Einrichtung vorgenommen wird, sofern leistungsberechtigte Personen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung in einer Einrichtung leben.

Bedarfe, die nicht zum Leistungsumfang des Vierten Kapitels SGB XII gehören, sind im Bedarfsfall nach den Maßstäben des Dritten Kapitels zu erbringen und als solche zu verbuchen.

10 - Zuständigkeit, Organisation

10.1 - Grundsatz

(1) Die Bezirksämter von Berlin, Abteilung Soziales, sind auf Grund der Regelung in § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII als Träger der Sozialhilfe

für die Durchführung der Grundsicherung zuständig. Die Durchführung soll in den Bezirksämtern mit Rücksicht auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der Klienten organisiert werden.

(2) Das Land Berlin ist gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person im Land Berlin liegt. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Sinne gilt der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung und in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (§ 46b Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz SGB XII). Das Zwölfte Kapitel des SGB XII ist gemäß § 46b Absatz 3 mit Ausnahme des § 98 Absatz 2, Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 SGB XII nicht anzuwenden

(3) Für die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Bezirksämtern gilt die AV über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV ZustSoz) in der jeweils aktuellen Fassung.

10.2 - Bei Leistungen nach dem SGB IX

Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII nach § 98 SGB IX (§ 98 Absatz 6 SGB XII). Zuständig im Land Berlin sind die Teilhabefachdienste der Bezirksämter von Berlin als Träger der Eingliederungshilfe (§ 2a Nummer 1 AG SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 AG SGB IX).

10.3 - Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

Abweichend von Nummer 10.1 und 10.2 ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zuständig:

- Bei Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe Berlin außerhalb des Landes Berlin erhalten (§ 3 Nummer 1 AG SGB IX in Verbindung mit § 2a AG SGB XII).
- Bei Leistungen in Form der persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf (§ 3 Nummer 2 AG SGB IX in Verbindung mit § 2a AG SGB XII).
- Bei Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem Siebten Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich außerhalb Berlins, soweit das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Absatz 2 und 5 SGB XII für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist (§ 2b AG SGB XII).

11 - Antragsverfahren und Bewilligungszeitraum

(1) Die Erstbewilligung der Grundsicherungsleistungen erfolgt nur auf Antrag (gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit den § 31 - einmalige Bedarfe - und § 33 SGB XII - Beiträge für die Vorsorge - (§ 44 Absatz 1 Satz 2 SGB XII). Ebenso sind Leistungen nach § 42 Nummer 3 - Bedarfe für Bildung und Teilhabe, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7 SGB XII - und nach § 42 Nummer 5 - ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII - gesondert zu beantragen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 SGB XII).

(2) Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII). Damit stellen die Bescheide in der Grundsicherung Verwaltungsakte mit Dauerwirkung dar (§ 48 SGB X). Abweichungen vom Regelfall sind nur zulässig, wenn sich das Einkommen nachweislich innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten mehrfach verändert.

(3) Wird über einen Leistungsanspruch nach § 44a SGB XII vorläufig entschieden, verkürzt sich der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate.

(4) Bei einer Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Höhe der Grundsicherungsleistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist für die Vergangenheit aufzuheben.

(5) Zur Vermeidung von Missbrauch ist besonderes Augenmerk auf die Dauer des Zeitabschnitts zu richten, für den wohnungslose Personen Grundsicherung erhalten

können. Hier ist im Wege der Einzelfallabwägung stets zu prüfen, ob nicht auch deutlich kürzere Bewilligungszeiträume, als sie grundsätzlich in § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII vorgesehen sind, in Betracht kommen. Denkbar wären zum Beispiel einmonatliche oder auch nur wöchentliche Bewilligungszeiträume.

(6) Bei leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nach unverändert bleiben, kann der Bewilligungszeitraum im Ausnahmefall zwei Jahre betragen.

(7) Abweichend von Absatz 3 beginnt der Bewilligungszeitraum bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den SGB II, welcher nach Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II endet, zum Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a SGB II ergebenden Monat folgt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 SGB XII).

12 - Vorläufige Entscheidung

(1) Über eine Geldleistung ist vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dem Grunde nach feststeht (§ 41 Absatz 2 und 3 SGB XII), die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten (§ 44a Absatz 1 SGB XII). Zwingende Voraussetzung ist, dass zum Entscheidungszeitpunkt die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII feststeht.

Bedingung der vorläufigen Entscheidung ist weiterhin, dass weitere Voraussetzungen für einen Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, zur Feststellung jedoch oder zur Feststellung der Höhe des Anspruchs längere Zeit erforderlich ist (§ 44a Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB XII).

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist zu begründen (§ 44a Absatz 2 Satz 1 SGB XII).

(3) Sofern die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, dass keine endgültige Entscheidung möglich ist, wird keine vorläufige Entscheidung getroffen (§ 44a Absatz 2 Satz 2 SGB XII).

(4) Die vorläufige Entscheidung ist mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 SGB X vorliegen. § 45 Absatz 2 SGB X findet keine Anwendung (§ 44a Absatz 3 SGB XII). Die Rücknahme ist ohne Ausüben von Ermessen und ohne Prüfung von Vertrauensschutz vorzunehmen.

(5) Eine abschließende Entscheidung ist bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich, sofern festgestellt wird, dass hinsichtlich der noch ausstehenden Monate des Bewilligungszeitraumes kein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht und eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch der vergangenen Monate möglich ist. In diesem Fall ist der gesamte Bewilligungszeitraum zu erfassen. Eine Änderung der vorläufigen Entscheidung ist dann wegen des Vorrangs der abschließenden Entscheidung ausgeschlossen (§ 44a Absatz 4 SGB XII).

(6) Ergibt sich nach dem Bewilligungszeitraum, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung monatlich unzutreffend war, ist über die vorläufige Entscheidung endgültig zu entscheiden (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII). Bei einer Übereinstimmung von vorläufig und abschließend bewilligter Geldleistung bindet auch die vorläufige Entscheidung. Die leistungsberechtigte Person hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung zu stellen (§ 44a Absatz 5 Satz 2 SGB XII). Dem ist zu entsprechen.

(7) Die Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person nach SGB I sind auch nach dem Leistungsbezug zur Feststellung der leistungserheblichen Tatsachen zu erfüllen (§ 44a Absatz 5 Satz 3 SGB XII).

(8) Kommt die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung ihren Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nach § 44a Absatz 5 Satz 4 SGB XII nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist (§ 44a Absatz 5 Satz 4 SGB XII). Für die übrigen Monate wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht (§ 44a Absatz 5 Satz 5 SGB XII).

(9) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung als abschließend festgesetzt (§ 44a Absatz 6 Satz 1 SGB XII).

Ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung bleibt erhalten, wenn dies von der leistungsberechtigten Person innerhalb der Jahresfrist beantragt wurde (§ 44a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 SGB XII).

Eine abschließende Entscheidung nach Ablauf eines Jahres ist auch dann vorzunehmen, wenn erst nach Ablauf der Frist Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein geringerer als der vorläufig beschiedene Leistungsanspruch bestand (§ 44a Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 SGB XII).

Hat die Leistungsbehörde die Unkenntnis von leistungserheblichen Tatsachen, die zu einem geringeren Leistungsanspruch als dem vorläufig bewilligten geführt haben, zu vertreten, ist sie auch nach Ablauf der Jahresfrist nicht zu einer abschließenden Entscheidung befugt (§ 44a Absatz 6 Satz 3 SGB XII).

Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung zehn Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung endgültig verfristet.

(10) Vorläufig erbrachte Geldleistungen sind auf abschließend festgestellte Geldleistungen anzurechnen (§ 44a Absatz 7 Satz 1 SGB XII). Sofern sich herausstellt, dass Überzahlungen von Geldleistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, sind nach § 44a Absatz 7 Satz 2 SGB XII die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung eine Überzahlung, ist diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

13 - Aufrechnung, Verrechnung

(1) Gegen den monatlichen Leistungsanspruch können bestandskräftige Forderungen nach § 44a Absatz 7 SGB XII aufgerechnet werden (§ 44b Absatz 1 SGB XII).

(2) Die Aufrechnung § 44b Absatz 1 SGB XII ist auf 5 Prozent der für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen Regelbedarfsstufe beschränkt. Andere Bedarfe bleiben außer Betracht (§ 44b Absatz 2 SGB XII).

(3) Nach § 44b Absatz 3 SGB XII ist eine Aufrechnung durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erklären. Die Dauer der möglichen Aufrechnung mit einer bestandskräftigen Forderung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Frist beginnt ab dem Monat, der dem Monat, in dem die Bestandskraft der Forderung eintritt, folgt und endet dementsprechend drei Jahre nach Ende des Monats, in dem die Bestandskraft eingetreten ist. Zeiträume, in denen eine Aufrechnung (zum Beispiel durch vorübergehende Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens) nicht möglich ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Zur Erleichterung der Realisierung der Erstattungs- und Rückzahlungsansprüche werden die Träger des Vierten Kapitels SGB XII ermächtigt, Verrechnungen vorzunehmen. Der ausführende Träger kann mit Ermächtigung des Trägers, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zuständig war (Wechsel der Zuständigkeit insbesondere aufgrund eines Umzuges), die Forderung mit den von ihm zu erbringenden Geldleistungen verrechnen (§ 44b Absatz 4 SGB XII in Verbindung mit § 43a SGB XII). Zeitlicher Rahmen und Umfang der Verrechnung entsprechen der Aufrechnung nach § 44b Absatz 1 bis 3 SGB XII).

Erstattungsleistungen zwischen den die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausführenden Trägern sind ausgeschlossen (§ 44b Absatz 4 Satz 2 SGB XII).

14 - Weiterbewilligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten

(1) Für die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist keine erneute Antragstellung erforderlich. In einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Anspruchsvoraussetzungen für den weiteren Bezug der Grundsicherungsleistungen zu überprüfen. Sofern dem Bezirksamt entsprechende Erkenntnisse über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse vorliegen, erfolgt die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen von Amts wegen. Ansonsten sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse durch Übersendung eines Fragebogens zu ermitteln. Über die Folgen einer fehlenden Mitwirkung sind die leistungsberechtigten Personen schriftlich zu informieren.

(2) Kommen die leistungsberechtigten Personen ihren Mitwirkungspflichten (Rückübersendung des Fragebogens, Übersendung von Unterlagen) nach § 60 SGB I nicht hinreichend nach, sollte den leistungsberechtigten Personen in der Regel eine entsprechende Erinnerung übersandt werden. Eine Versagung der Grundsicherungsleistungen nach § 66 Absatz 1 SGB I sollte erst dann erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der leistungsberechtigten Person trotz Erinnerung und Ausschöpfen anderer adäquater Mittel (zum Beispiel Einschaltung des Sozialdienstes) die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin ungeklärt sind.

(3) Die Versagung der Leistung ist den leistungsberechtigten Personen durch Verwaltungsakt, der auf dem eigenständigen Versagungsgrund des § 66 Absatz 1 SGB I (fehlende Mitwirkung) beruht, bekannt zu machen. Dieser Bescheid ist mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass im Falle der Nachholung der Mitwirkung (Übersendung des Fragebogens beziehungsweise anderer Unterlagen) die Wirksamkeit der Versagung entfällt. Bei Nachholung der Mitwirkung sind die Grundsicherungsleistungen gemäß § 67 SGB I nachträglich in der den leistungsberechtigten Personen zustehenden Höhe zu gewähren.

15 - Verfahren zur Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 45 SGB XII

(1) Die Feststellungsbefugnis über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung liegt ausschließlich bei den zuständigen Träger der Rentenversicherung, wie sie im § 45 SGB XII sowie im § 44a Absatz 1a und 2 SGB II in Verbindung mit § 109a Absatz 2 und 3 SGB VI festgelegt sind. Diese Entscheidung ist bindend. Das Bezirksamt kann nicht ohne vorheriges Ersuchen eigenständig über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung entscheiden.

(2) Die weiteren Regelungen sowie die Auslegung und Verfahrensrechtlichen Vorgaben sind dem in der Anlage 3 beigefügten Rundschreiben des BMAS 2020/3 vom 9. Oktober 2020 wie folgt zu entnehmen:

- Verhältnis von § 45 SGB XII zu § 44a SGB II (Nummer 45.1)
- Verpflichtung zum Ersuchen (Nummer 45.2)
- Feststellungsbefugnis und Zuständigkeit (Nummer 45.3)
- Wahrscheinlichkeit (Prognoseentscheidung) (Nummer 45.4)
- Bindungswirkung (Nummer 45.5)
- Ausnahmen vom Ersuchen nach Satz 3 und 4 (Nummer 45.6)
- Kosten, Auslagen und Dokumentation (Nummer 45.7)

16 - Sonstige gesetzliche Bestimmungen

(1) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs I (SGB I) und Sozialgesetzbuchs X (SGB X) finden Anwendung, soweit im SGB XII nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Innerhalb des SGB XII gelten auch für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel die Prinzipien und Grundsätze des Sozialhilferechts, zum Beispiel § 10 SGB XII (Leistungsformen), § 11 SGB XII (Beratung und Unterstützung) und § 16 SGB XII (Familiengerechte Hilfe).

(3) Die Unterhaltsvermutung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB XII gilt für grundsicherungsberechtigte Personen nach dem Vierten Kapitel nicht (§ 43 Absatz 6 SGB XII).

(4) Kostenersatz durch Erben ist für Grundsicherungsleistungen nicht zu verlangen (§ 102 Absatz 5 SGB XII).

(5) Die nach § 46a SGB XII dem Bund vorzulegenden Quartals- und Jahresnachweise werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erbracht. Dafür ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Leistungen im HKR-Verfahren durch die Leistungsstellen sicherzustellen.

17 - Erstattungsansprüche zwischen den Trägern

Die Vorschriften über die Erstattungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII sowie des Zweiten Abschnittes des Dritten Kapitels SGB X sind für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht anzuwenden (§ 44c SGB XII).

18 - In- und Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Am 1. Januar 2026 treten sie außer Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

Gesetzestext:

§ 41 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfüllen.

(2) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

(3) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3a) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Zu Absatz 1:

41.1.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 1 regelt als Grundnorm die Tatbestandsvoraussetzungen der Grundsicherung und benennt den in die Grundsicherung einbezogenen Personenkreis. ² Da die Grundsicherung auf die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet abstellt, soll sie nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet zugutekommen.

41.1.1 (Allgemeine Leistungsvoraussetzungen)

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel ist, dass die leistungsnachsuchende Person

- dem Personenkreis nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 3a angehört (vgl. 41.1.3),
- ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten kann - also hilfebedürftig ist (vgl. 41.1.4),
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (vgl. 41.1.5) und
- keinem Leistungsausschluss, z. B. nach Absatz 4 (vgl. 41.4) oder § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 - 4 unterfällt.

41.1.2 (Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen)

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt sich Änderungen beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 41 (z. B. Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts, Erreichen der Altersgrenze, Feststellung dauerhaft voller Erwerbsminderung) im Monatsverlauf hinsichtlich des Leistungsbeginns oder -endes auswirken, wird auf die Ausführungen in § 44 verwiesen.

41.1.3 (Personenkreis)

¹ Zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört eine Person, die entweder

- die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, weil sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat (vgl. 41.2.),
- die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, weil sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI und bei der unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (dauerhafte volle Erwerbsminderung, vgl. 41.3.) oder
- die Voraussetzungen des Absatzes 3a erfüllt, weil sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

und den Berufsbildungsbereich durchläuft oder in einem Ausbildungsverhältnis steht, für das sie ein Budget für Ausbildung erhält (vgl. 41.3a).

² Die Leistungsberechtigung nach Absatz 1 hängt nicht von der deutschen Staatsangehörigkeit ab. ³ Erfasst werden sowohl Deutsche als auch sonstige Unionsbürgerinnen und -bürger, Drittstaatsangehörige sowie Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit; für ausländische Personen und ihre Familienangehörigen, greifen jedoch die Leistungsschlüsse nach § 23 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1- 4 ein. ⁴ Unterfallen diese Personen einem der genannten Leistungsausschlüsse, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

41.1.4 (Hilfebedürftigkeit)

Hilfebedürftig sind Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können.

41.1.5 (Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)

¹ Absatz 1 verlangt für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel, dass die leistungsnachsuchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. ² Keinen Anspruch auf Grundsicherung hat damit die Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat. ³ Dies können z. B. ausländische Personen sein, die sich nur vorübergehend, tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, oder Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. ⁴ Bei vorübergehendem Aufenthalt im Inland sind Ansprüche nach dem Zweiten und Dritten Kapitel zu prüfen. ⁵ Für Deutsche im Ausland sind auf Antrag (Entgegennahme auch durch deutsche Botschaft oder ein Konsulat im Ausland, vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I) Ansprüche nach der Sonderregelung des § 24 zu prüfen.

41.1.5.1 (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, Prognoseentscheidung)

(1) Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat eine leistungsnachsuchende Person dann, wenn sie sich dort unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I).

(2) ¹ Ob die Umstände erkennen lassen, dass eine Person im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend verweilt, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung mittels einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände einer Person, ggf. unter Einbeziehung der örtlichen Ausländerbehörde, festzustellen. ² Neben dem objektiven Moment des tatsächlichen Aufenthalts und den Umständen, die auf einen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet schließen lassen, die bei der Prognoseentscheidung von besonderem Gewicht sind, ist auch ein subjektives Element, nämlich der Aufenthaltswille, zu berücksichtigen.

41.1.5.2 (Indizien für Lebensmittelpunkt im In- oder Ausland)

(1) ¹ Grundsätzlich ist bei einem angemeldeten Wohnsitz im Bundesgebiet davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet begründet wird. ² Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts stellt sich daher in der Regel für Personen, bei denen der melderechtliche Status nicht oder weniger aussagekräftig ist,

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

also typischerweise Wohnungslose, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Auslandsdeutsche oder z. B. ausländische Personen, die sich Teile des Jahres im Ausland aufhalten.

(2) ¹ Auch bei Personen mit wechselnden Unterkünften im In- und Ausland können Feststellungen zum gewöhnlichen Aufenthalt geboten sein. ² Hinweise auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort können sich beispielsweise aus der Art und der Ausstattung der Unterkünfte, den bestehenden persönlichen Beziehungen, der allgemeinen Lebensorganisation oder der postalischen Erreichbarkeit im In- oder Ausland ergeben. ³ Indizien für die Dauer des Aufenthalts im In- und Ausland können z. B. Eintragungen im Reisepass (Ein- und Ausreisestempel) sein. ⁴ Bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist der Leistungsausschluss nach § 41a (vgl. 41a) zu beachten.

(3) ¹ Bei Wohnungslosen ist es ausreichend, wenn sie sich schwerpunktmäßig im Inland aufhalten. ² Unerheblich ist, ob dies in wechselnden Gebieten oder Orten im Inland der Fall ist.

(4) ¹ Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt im Inland ist ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt. ² Allerdings ist er für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zwingend erforderlich. ³ Es genügt, dass sich die leistungsnachsuchende Person im Inland „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.

(5) ¹ Ob sich eine ausländische Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ist grundsätzlich für die Bestimmung ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend. ² In Zweifelsfällen kann aber ihr Aufenthaltsstatus ein Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit ihres Aufenthalts im Bundesgebiet sein. ³ Das gilt z. B. bei Personen mit häufig wechselnden Unterkünften im In- und Ausland und ausländischer Staatsangehörigkeit. ⁴ Für ausländische Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben, scheidet aber ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel schon aufgrund der Regelungen in § 23 Absatz 2 oder 3 Satz 1 Nummer 2, 1. Alternative aus (vgl. 41.1.3).

41.1.5.3 (Aufenthaltswille)

(1) ¹ Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der angemeldete Wohnort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird dort nur ein vorübergehender und kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. ² Insofern ist auch der Wille maßgeblich, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen. ³ Dabei ist nicht der rechtsgeschäftliche Wille, sondern der tatsächliche Wille der leistungsnachsuchenden Person entscheidend.

(2) ¹ Der Wille, einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zu begründen, fehlt bei Personen, die sich nur vorübergehend im Rahmen eines Kurzaufenthalts als Touristen, Besucher oder Durchreisende im Bundesgebiet aufhalten (zur Prognoseentscheidung vgl. 41.1.5.1 (2)). ² Indizien für einen solchen Kurzaufenthalt können sich beispielsweise aus der Art der Unterkunft, Reiseunterlagen, Arbeitsdokumenten oder Eintragungen im Reisepass einer Person (Visumsdauer, Ein- und Ausreisestempel) ergeben.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.1.5.4 (Gewöhnlicher Aufenthalt im gesamten Bewilligungszeitraum)

(1) ¹ Der gewöhnliche Aufenthalt muss während des gesamten Bewilligungszeitraums (§ 44 Absatz 3) bestehen. ² Mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts entfällt auch der Leistungsanspruch in Deutschland.

(2) ¹ Bestehen bei der Antragsprüfung Zweifel an der Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, empfiehlt sich eine entsprechende Verkürzung des Bewilligungszeitraums, die entsprechend zu begründen ist. ² Wenn während eines Bewilligungszeitraums ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht oder nicht mehr vorliegt (zu eventuellen Indizien vgl. 41.1.5.2.(2)), ist die Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach Maßgabe des SGB X zu prüfen.

41.1.5.5 (Bei Auslandsaufenthalten)

Bei Auslandsaufenthalten erhalten Leistungsberechtigte nach Ablauf der vierten Woche des Auslandsaufenthalts bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr (vgl. 41a.).

Zu Absatz 2:

41.2.0 (Regelungsziel)

Dieser Absatz regelt, welcher Personenkreis die Leistungsvoraussetzung wegen Alters erfüllt (vgl. BT-Drs. 14/4595, 38, 43, 72; BT-Drs. 14/5150, 48 f.).

41.2.1 (Leistungsvoraussetzungen)

(1) ¹ Die Voraussetzungen nach Absatz 2 hat erfüllt, wer die Altersgrenze erreicht hat. ² Zeiten des Bezugs einer Altersrente, die vor dem Zeitpunkt der jeweils geltenden Regelaltersgrenze liegen, führen nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2. ³ Bei Bezug einer solchen vorgezogenen Altersrente, die nicht bedarfsdeckend ist, aber zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II führt, kommen regelmäßig Leistungen nach dem Dritten Kapitel in Betracht.

Beispiel 1:

Bei der leistungsnachsuchenden Person wurde seitens des Versorgungsamtes eine Schwerbehinderung festgestellt. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung liegt dagegen nach Feststellung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nicht vor. Die leistungsnachsuchende Person erhielt zunächst Leistungen nach dem SGB II. Nunmehr bezieht sie eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 236a SGB VI, die zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II führt. Der Bezug dieser Rente lässt bei Hilfebedürftigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 nur einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel zu. Erst mit Erreichen der Altersgrenze besteht dann, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

⁴ Sofern eine Rente wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung in die (rentenrechtlich höherrangige) vorgezogene Altersrente (vgl. § 89 Absatz 1 SGB VI) umgewandelt wird, verbleibt es dabei, dass bei fortdauerndem Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gemäß § 41 Absatz 3 weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel in Betracht

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

kommen (denn es kommt hierzu nur auf das Bestehen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung und nicht auf den tatsächlichen Bezug dieser Rentenart an - vgl. 41.3.4 (2)).

Beispiel 2:

Bei der Leistungsnachsuchenden Person wurde seitens des Versorgungsamtes eine Schwerbehinderung festgestellt. Zudem besteht bei ihr nach Feststellung des zuständigen Rentenversicherungsträgers eine dauerhaft volle Erwerbsminderung. Die Leistungsnachsuchende Person erhielt zunächst eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung sowie Leistungen nach dem Vierten Kapitel. Nunmehr bezieht sie eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 236a SGB VI. Der Bezug dieser Rente führt zwar bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Absatz 2 nicht zu einer Leistungsberechtigung nach § 41 Absatz 2. Aufgrund der weiterhin bestehenden dauerhaften vollen Erwerbsminderung erhält die Leistungsnachsuchende Person jedoch weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel, hier aufgrund von § 41 Absatz 3.

(2) ¹ Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ² Das 65. Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem 65. Geburtstag vorausgeht (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

(3) ¹ Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze schrittweise entsprechend der Tabelle in § 41 Absatz 2 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres; ab dem Geburtsjahr 1947 um einen Monat je Geburtsjahrgang, ab dem Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate je Geburtsjahrgang. ² Die Anhebung der Altersgrenze ist mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen.

(4) ¹ Die Berechnung der Altersgrenze erfolgt taggenau (§ 26 SGB X i. V. m. § 187 bis 193 BGB). ² Ist der sich rechnerisch ergebende Tag in dem betreffenden Kalendermonat nicht vorhanden, ist auf den letzten Tag des Monats abzustellen.

Beispiel:

Die Leistungsnachsuchende Person ist am 31. Juli 1959 geboren. Die Altersgrenze des Absatzes 2 ist nach 66 Jahren und 2 Monaten erreicht (vgl. 41.2.1 (3)). Da der Monat September nur 30 Tage und nicht 31 Tage hat, ist der maßgebliche Tag, an dem die Altersgrenze erreicht wird, der 30. September 2025.

(5) Bei am Ersten eines Monats Geborenen wird das maßgebende Lebensjahr bereits mit Ablauf des Vormonats vollendet.

Beispiel:

Die Leistungsnachsuchende Person ist am 01. Juli 1959 geboren. Die Altersgrenze des Absatzes 2 ist nach 66 Jahren und 2 Monaten erreicht (vgl. 41.2.1 (3)). Der maßgebliche Tag, an dem die Altersgrenze erreicht wird, ist der 31. August 2025.

(6) Wer in einem Schaltjahr am 29. Februar geboren ist, gilt als am 28. Februar geboren.

41.2.2 (Nachweis über Geburtstag und -monat)

(1) Der Nachweis des Geburtsdatums für die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 hat regelmäßig mit der Vorlage eines gültigen Personaldokuments (insbesondere Personalausweis, Reisepass), Personenstandsurkunden (insbesondere Geburtsschein, Geburtsurkunde) oder vergleichbarer Dokumente (z. B. Krankenversichertenkarte, Rentenversicherungsnummer, Aufenthaltsdokument bei ausländischen Personen) zu erfolgen.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

(2) ¹ Können keine entsprechenden Dokumente vorgelegt werden (z. B. eingereiste Flüchtlinge ohne gültige Papiere oder Aufenthaltsdokumente) oder ergeben sich Unstimmigkeiten (vgl. Beispiel in 41.2.2 (6)), ist § 33a SGB I zu berücksichtigen. ² Danach ist grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend, das erstmalig gegenüber einem Sozialleistungsträger oder bei Angaben im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber angegeben wurde (§ 33a Absatz 1 SGB I).

(3) ¹ Die erstmalige Angabe nach § 33a Absatz 1 SGB I ist nicht formgebunden. ² Sie kann mündlich, schriftlich, in Textform oder in sonstiger Weise, auch durch Vorlage von amtlichen Dokumenten und Urkunden (z. B. Personalausweis, Geburtsurkunde etc.) erfolgen. ³ Neben den Berechtigten oder Verpflichteten sind auch Angehörige zur Angabe berechtigt. ⁴ Bei widersprüchlichen Angaben zwischen Berechtigten und Angehörigen sind in der Regel die Angaben des Berechtigten vorrangig. ⁵ Die Angabe kann vom Sozialleistungsträger auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. ⁶ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Angabe unrichtig ist, oder besondere Umstände legen eine Aufklärung nahe (z. B. gänzlich fehlende Unterlagen, widersprüchliche Angaben, Angaben sehr entfernter Verwandter, Auseinanderfallen von Altersangabe und äußerem Erscheinungsbild), ist der Leistungsträger im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X verpflichtet, die Erstangabe zu überprüfen (z. B. durch Vorlage von Personenstandsurkunden wie Geburtsschein oder Geburtsurkunde, Personaldokumente wie Personalausweis oder Reisepass). ⁷ Eine solche Überprüfung kann allerdings nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erstangabe erfolgen.

(4) ¹ Die Angabe muss nicht gegenüber dem (damals oder jetzt) zuständigen Leistungsträger gemacht worden sein. ² Ausreichend ist eine Angabe gegenüber einem beliebigen Sozialleistungsträger im Sinne der §§ 18 bis 29 SGB I. ³ Wird von anderen Stellen zulässigerweise eine (Erst-)Angabe an einen Sozialleistungsträger weitergeleitet, so ist mit der Weiterleitung die Angabe gegenüber einem Sozialleistungsträger erfolgt.

(5) ¹ Ist bei der Erstangabe nur das Geburtsjahr bekannt gewesen, so ist der 1. Juli des Jahres zugrunde zu legen. Dies entspricht auch der Verwaltungspraxis im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Beispiel:

Aus den Personaldokumenten der leistungsnachsuchenden Person ergibt sich das Geburtsdatum 00.00.1950. Es ist sodann das Geburtsdatum 1. Juli 1950 zugrunde zu legen.

² Sind bei der Erstangabe das Geburtsjahr und der Geburtsmonat, nicht aber der Geburtstag bekannt, gilt die Person als am 15. des Geburtsmonats geboren.

(6) ¹ Abweichungen von der Erstangabe des Geburtsdatums sind nach § 33a Absatz 2 SGB I nur dann zulässig, wenn der zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Leistungsprüfung feststellt, dass ein Schreibfehler vorliegt oder sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Datum ergibt. ² Liegen die engen Voraussetzungen des § 33a Absatz 2 SGB I nicht vor, kann das richtige Geburtsdatum selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn der Nachweis hierfür erbracht wurde.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person hat bei der Erstangabe im Jahr 1973 als Geburtsdatum den 01. Mai 1956 angegeben. Im Rahmen eines im Jahr 2020 gestellten Antrages auf Grundsicherungsleistungen legte die leistungsnachsuchende Person eine Urkunde vor, die als Geburtsdatum den 1. Mai 1954 ausweist. Die Urkunde selbst wurde im Jahr 2000 ausgestellt. Hier ist weiterhin als Geburtsdatum der 01. Mai 1956 zugrunde zu legen, da weder ein Schreibfehler vorliegt noch die Urkunde vor der Erstangabe ausgestellt wurde.

Zu Absatz 3:

41.3.0 (Regelungsziel)

Aus Absatz 3 ergibt sich, welche Personen die Anspruchsvoraussetzungen wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung erfüllen (vgl. BT-Drs. 14/5150, 48 f.).

41.3.1 (Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 3)

Die Voraussetzungen nach Absatz 3 haben die Personen erfüllt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

41.3.2 (18. Lebensjahr vollendet)

¹ Der Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres der leistungsnachsuchenden Person voraus. ² Das 18. Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag des 18. Geburtstages vorausgeht (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

41.3.3 (Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung)

(1) ¹ Die Feststellung, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, erfolgt gemäß § 45 durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn der Träger der Sozialhilfe diese für wahrscheinlich hält und ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht entbehrlich ist (vgl. 45.2). ² So bedarf es in folgenden Fällen grundsätzlich keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger und damit auch keiner Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 3:

- Erreichen der Altersgrenze der leistungsnachsuchenden Person nach Absatz 2,

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

- keine Hilfebedürftigkeit der Leistungsnachsuchenden Person (vgl. 41.1.4),
- Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a (vgl. 41.3a),
- Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 45 Satz 3 und 4 (vgl. 45.6.1 bis 45.6.3).

³ Sofern keine dieser Ausnahmen gegeben ist, hat der Träger der Sozialhilfe vor dem Ersuchen an den Rentenversicherungsträger prognostisch zu prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist (vgl. 45.4). ⁴ Hierfür sind die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale (vgl. 41.3.4 ff.) maßgeblich.

(2) ¹ Der zuständige Rentenversicherungsträger entscheidet auch in den Fällen des § 44a SGB II über die dauerhafte volle Erwerbsminderung, wenn die Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat, dass die Leistungsnachsuchende Person nicht erwerbsfähig ist, und der Träger der Sozialhilfe dieser Entscheidung widersprochen hat (vgl. 45.1.(2)). ² Zwar steht im Fokus des § 44a SGB II die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, deren Vorliegen für die Einordnung in das System des SGB II oder SGB XII entscheidend ist. ³ Schaltet der Träger des SGB II im Rahmen des in § 44a SGB II geregelten Verfahrens allerdings den Rentenversicherungsträger bei der Begutachtung ein und kommt dieser zu dem Ergebnis, dass eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft er bei volljährigen Leistungsnachsuchenden Personen ergänzend, ob dieser Zustand voraussichtlich von Dauer sein wird (§ 109a Absatz 3 Satz 2 SGB VI). ⁴ In diesem Fall enthält die Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers sowohl eine verbindliche Aussage über die volle Erwerbsminderung als auch über deren Dauerhaftigkeit und damit über maßgebliche materielle Voraussetzungen des Vierten Kapitels.

41.3.4 (volle Erwerbsminderung)

(1) ¹ Der Begriff der vollen Erwerbsminderung entspricht demjenigen im SGB VI. ² Danach sind Menschen voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

(2) ¹ Der Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ist für den Personenkreis des § 41 Absatz 3 nicht erforderlich. ² Unerheblich für den Personenkreis des § 41 Absatz 3 ist auch, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI vorliegen.

Beispiel:

Die Leistungsnachsuchende Person ist dauerhaft voll erwerbsgemindert, erhält aber keine entsprechende Erwerbsminderungsrente, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dennoch kann sie leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel sein, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.3.4.1 (Krankheit und Behinderung)

(1) Krankheit ist ein vom Normalbild eines gesunden Menschen abweichender („regelwidriger“) körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, der die Notwendigkeit ärztlicher Heilbehandlung oder – zugleich oder allein – Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

(2) Menschen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (z. B. Ängste und Vorurteile sowie bauliche, technische und kommunikative Barrieren) an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

(3) Eine Krankheit oder eine Behinderung sind nicht mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gleichzusetzen, auch wenn damit oft eine erhebliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit verbunden sein kann.

41.3.4.2 (Kausalität - „wegen“)

¹ Die Erwerbsfähigkeit muss wegen der Krankheit oder Behinderung gemindert sein. ² Erforderlich ist ein Kausalzusammenhang, d. h. die Krankheit oder Behinderung muss die wesentliche Ursache für die dauerhafte volle Erwerbsminderung sein. ² Andere Gründe wie z. B. fehlende Sprachkenntnisse, der nicht auf einer gesundheitlichen Störung beruhende Analphabetismus, Arbeitsentwöhnung, das bloße Erreichen einer für einen bestimmten Beruf vorgesehenen Altersgrenze oder die fehlende Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 2 SGB II genügen nicht.

41.3.4.3 (unter drei Stunden täglich)

(1) ¹ Die Erwerbsfähigkeit muss quantitativ eingeschränkt sein, d. h. die leistungsnachsuchende Person muss außerstande sein, unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. ² Die persönliche Erwerbsfähigkeit ist dabei abstrakt festzustellen, was bedeutet, dass unabhängig von der bislang ausgeübten Erwerbstätigkeit auf die Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes abzustellen ist. ³ Unerheblich ist in diesem Fall, ob z. B. entsprechende Arbeitsangebote vorliegen oder eine Tätigkeit im Umfang von drei Stunden täglich mit finanziellen Einbußen verbunden ist. ⁴ Denn der mit einer bislang ausgeübten Erwerbstätigkeit verbundene soziale Status ist gesetzlich nicht geschützt.

(2) ¹ Einer vollen Erwerbsminderung steht auch nicht entgegen, wenn die leistungsnachsuchende Person eine geringfügige Tätigkeit im Umfang von weniger als drei Stunden pro Tag ausübt oder ausüben kann. ² Erst wenn die leistungsnachsuchende Person - auf fünf Arbeitstage pro Woche gerechnet - über längere Zeiträume in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, liegt keine volle Erwerbsminderung (mehr) vor. ³ Dann besteht eine Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II. ⁴ Hingegen steht eine gelegentliche Arbeitszeit von mindestens drei Stunden täglich der vollen Erwerbsminderung nicht entgegen.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.3.4.4 (auf nicht absehbare Zeit)

¹ Als nicht absehbar ist in Anlehnung an § 101 Absatz 1 SGB VI ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten anzusehen. ² Wer seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten wiedererlangen wird, ist somit nicht voll erwerbsgemindert gemäß § 41 Absatz 3. ³ Die Beurteilung ist anhand einer Prognose zu treffen.

41.3.4.5 (übliche Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)

(1) ¹ Der allgemeine Arbeitsmarkt ist der Bereich einer Volkswirtschaft, in dem sich außerhalb von Sonderarbeitsmärkten (z. B. WfbM) oder dem sog. zweiten (öffentlich geförderten) Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage nach Arbeit begegnen. ² Hierbei sind alle denkbaren Tätigkeiten umfasst, für die es faktisch ein Angebot und eine Nachfrage gibt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit eine besondere Ausstattung (z. B. behindertengerechter Arbeitsplatz) erfordert.

(2) ¹ Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z. B. Arbeitsentgelt, Dauer und Lage des Arbeitsplatzes, Verteilung der Arbeitszeit). ² Üblich sind solche Bedingungen, unter denen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang und in beachtlicher Zahl Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. ³ Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind. ⁴ Illegale Beschäftigungsverhältnisse kommen nicht in Betracht, da sie nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.

41.3.4.6 (Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VI)

(1) In § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind zwei Ausnahmen normiert, in denen eine volle Erwerbsminderung auch gegeben ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI erfüllt sein müssen.

(2) ¹ Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI sind Versicherte nach § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. ² § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI betrifft Menschen mit einer Behinderung, die in anerkannten WfbM oder in Blindenwerkstätten i. S. d. § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2a SGB VI) oder die in anderen Einrichtungen in der in § 1 Satz 1 Nummer 2b SGB VI geregelten Weise Leistungen erbringen.

(3) ¹ Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB VI sind auch Versicherte voll erwerbsgemindert, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. ² Erforderlich ist, dass die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Behinderung, d. h. nicht aus anderen Gründen, wieder aufgegeben werden musste. ³ In diesem Fall ist auch während der Zeit des gescheiterten Wiedereingliederungsversuches auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.3.5 (unabhängig von der Arbeitsmarktlage)

¹ Die volle Erwerbsminderung muss „*unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage*“ bestehen. ² Eine volle Erwerbsminderungsrente bei einem verbliebenen Restleistungsvermögen von mindestens drei bis unter sechs Stunden und Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes (sog. „*Arbeitsmarktrente*“) genügt daher nicht. ³ Denn die Rente hängt in diesem Fall nicht nur von der Krankheit oder Behinderung ab, sondern auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, hier der faktischen Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes. ⁴ Die leistungsnachsuchende Person ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II.

41.3.6 (Dauerhaftigkeit)

(1) Nur bei einer vollen Erwerbsminderung, die auch dauerhaft ist, sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

(2) ¹ Von einer Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung angesichts des bisherigen Verlaufs der Krankheit oder Behinderung sowie unter Berücksichtigung aller vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten ganz oder teilweise behoben werden kann. ² Der Entschluss der betroffenen Person, eine Behandlung nicht durchführen zu lassen, ist unerheblich, da es nur darauf ankommt, ob objektiv gesehen eine medizinische Behandlung möglich ist und eine Erwerbsminderung wahrscheinlich ganz oder teilweise behoben werden kann. ³ Ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist (vgl. § 45.4), ist anhand einer Prognose zu beurteilen.

(3) Ist wahrscheinlich, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, ist die leistungsnachsuchende Person je nach Erfüllung der Voraussetzungen entweder nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt.

(4) Eine befristet geleistete Rente wegen voller Erwerbsminderung begründet die Dauerhaftigkeit nicht und damit auch keine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel.

(5) Die Anerkennung eines Mehrbedarfs für Mobilität nach § 30 Absatz 1 genügt für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 allein nicht, da für den Mehrbedarf eine Dauerhaftigkeit nicht Voraussetzung ist.

41.3.7 (Erwerbsunfähigkeit)

¹ Der dauerhaft vollen Erwerbsminderung ist die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht gleichgestellt. ² Auch dieser Personenkreis erfüllt die Voraussetzung des Absatzes 3.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

Zu Absatz 3a:

41.3a.0 (Regelungsziel)

¹ Mit der Einführung des Absatzes 3a zum 13. Dezember 2019 hat der Gesetzgeber geregelt, dass auch die in Absatz 3a benannten Personen - unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 - zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 41 gehören. ² Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch bei Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM bzw. einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in der Regel eine lebenslange Behinderung vorliegt, die zumeist mit einer dauerhaften Erwerbsminderung einhergeht. ³ Dieser Personenkreis wird nunmehr dem Personenkreis des Absatzes 3 gleichgestellt. ⁴ Es handelt sich mithin um eine unwiderlegliche gesetzliche Fiktion. ⁵ Absatz 3a erfasst auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten. ⁶ Denn das Budget für Ausbildung ist eine Alternative zur Ausbildung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter. ⁷ Dies erfordert hinsichtlich des notwendigen Lebensunterhaltes eine Gleichstellung mit den in Absatz 3a Nummer 1 benannten Personengruppen, wenn die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist. ⁸ Die Leistungsberechtigung nach Absatz 3a endet, wenn die in Absatz 3a benannten Personen die WfbM oder die Maßnahme eines anderen Leistungsanbieters vor Abschluss der Ausbildung verlassen bzw. das Ausbildungsverhältnis endet (vgl. BT-Drs. 19/13399, 30, 31).

41.3a.1 (Voraussetzungen)

Leistungsberechtigt nach Absatz 3a sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

- Nummer 1: in einer WfbM (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen sowie
- Nummer 2: in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

41.3a.2 (Werkstatt für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter)

(1) ¹ Die WfbM ist nach § 219 Absatz 1 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. ² Sie hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten (§ 219 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX) und zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (§ 219 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX).

(2) ¹ Die Leistungen im Eingangsverfahren sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich einer WfbM können auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden. ² Hierbei handelt es sich nicht um „Arbeitgeber“, sondern um Anbieter von Leistungen, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden. ³ Allerdings müssen andere Leistungsanbieter nicht alle fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die an die WfbM gestellt werden; u. a. können sie ein gegenüber der WfbM eingeschränktes Leistungsangebot vorhalten und bedürfen keiner förmlichen Anerkennung (§ 60 Absatz 2 SGB IX).

41.3a.3 (Durchlaufen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs)

(1) Die leistungsnachsuchende Person muss sich bereits im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich befinden und eine dieser beiden Phasen in der WfbM noch nicht abgeschlossen haben.

(2) ¹ Im Eingangsverfahren wird festgestellt, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der WfbM und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen (§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX, § 3 WVO). ² Zudem wird ein Eingliederungsplan erstellt. ³ Das Eingangsverfahren muss von jedem Menschen mit Behinderungen durchlaufen werden. ⁴ Es dauert in der Regel drei Monate, kann aber auch auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist (§ 57 Absatz 2 SGB IX). ⁵ Bei einer positiven Prognose hinsichtlich der Eingliederung mündet das Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich.

(3) ¹ Im Berufsbildungsbereich werden berufsfördernde Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben durchgeführt (§§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX, 4 WVO). ² Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausbildung, da nicht systematisch auf einen bestimmten Beruf vorbereitet wird. ³ Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen so zu fördern, dass sie spätestens nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung i. S. d. § 219 SGB IX zu erbringen. ⁴ Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für maximal zwei Jahre erbracht. ⁵ Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer gegliedert.

(4) Ob es sich bei den Leistungen, die die leistungsnachsuchende Person in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhält, um solche des Eingangsverfahrens oder Berufsbildungsbereiches handelt, wird durch den Bewilligungsbescheid des zuständigen Rehabilitationsträgers bestimmt.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.3a.4 (Ausbildungsverhältnis)

Nummer 2 betrifft Menschen mit Behinderungen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 BBiG oder § 42r HwO bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber befinden und ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten.

Zu Absatz 4:

41.4.0 (Regelungsziel)

¹ Absatz 4 zielt sozialpolitisch darauf ab, dass Personen, die ihre Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren schuldhaft herbeigeführt haben, keinen Anspruch auf Grundsicherung haben. ² Daher sollen die begünstigenden Sonderregelungen des Vierten Kapitels für diesen Personenkreis keine Anwendung finden.

41.4.1 (Begriff der Bedürftigkeit)

¹ Wer sich ganz oder teilweise bedürftig gemacht hat, hat keinen Anspruch auf Grundsicherung (vgl. 41.4.6). ² **Hilfebedürftig** sind Personen im Sinne von Absatz 1 dann, wenn diese ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht oder nur teilweise bestreiten können (vgl. 41.1.4).

41.4.2 (Begriff des Herbeiführens / Kausalität)

(1) Ein **Herbeiführen** im Sinne der Norm liegt vor, wenn das zu beurteilende aktive Handeln oder Unterlassen ursächlich für den Eintritt (oder das Fortbestehen) von Hilfebedürftigkeit war.

(2) ¹ Das Verhalten, das die Hilfebedürftigkeit herbeiführt, liegt in der Regel vor dem erstmaligen Grundsicherungsbezug. ² Es ist gleichwohl denkbar, dass sich auch während eines Grundsicherungsbezuges die Voraussetzungen des Absatzes 4 bezüglich der Erbringung künftiger Grundsicherungsleistungen ergeben.

(3) ¹ Die leistungsnachsuchende Person muss ihre Hilfebedürftigkeit selbst herbeigeführt haben. ² Ein Verhalten Dritter (bspw. Ehegatten, Lebenspartner), das ursächlich für die Hilfebedürftigkeit der leistungsnachsuchenden Person ist, ist von der Norm nicht umfasst und zieht somit auch keinen Leistungsausschluss nach sich. ³ In dem Fall eines Drittverschuldens könnte jedoch ein Ersatzanspruch nach § 103 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der (rechtmäßig) erbrachten Grundsicherungsleistungen gegen die verursachende Person bestehen.

(4) ¹ Hilfebedürftigkeit kann unter anderem durch

1. das Verschenken von einzusetzendem Vermögen,
2. ein Ausgabeverhalten, das in einem deutlichen Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Person steht oder

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

3. die Nichtinanspruchnahme von vorrangigen zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Trennungsunterhalt) oder vorrangigen Sozialleistungsansprüchen

schuldhaft herbeigeführt werden. ² Sofern einzusetzendes Vermögen von der leistungsnachsuchenden Person verschenkt wurde, kann sich bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit die Frage des Bestehens eines Rückforderungsanspruchs (nach § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers) stellen. ³ Diese Prüfung ist jedoch zunächst im Rahmen von § 43 Absatz 1 i. V. m. §§ 90 ff. durchzuführen. ⁴ Nur in den Fällen, in denen trotz eines bestehenden Rückforderungsanspruchs Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, greift bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (vgl. 41.4.3) der Leistungsausschluss nach Absatz 4.

41.4.3 (Verschuldensmaßstab)

(1) ¹ Nur, wenn die Hilfebedürftigkeit **in subjektiv vorwerfbarer Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig** in den letzten zehn Jahren herbeigeführt wurde, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. ² Dies setzt die **Vorhersehbarkeit** der Hilfebedürftigkeit für die betreffende Person voraus.

(2) ¹ Bei der **vorsätzlichen** Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ist zwischen zwei Formen zu unterscheiden:

1. **Direkter Vorsatz:** Dieser liegt dann vor, wenn die betreffende Person die Hilfebedürftigkeit absichtlich (d. h. wissentlich und willentlich) herbeiführt oder diese als Folge ihres Verhaltens sicher voraussieht (wissentlich).
2. **Bedingter Vorsatz:** Dieser ist dann gegeben, wenn die betreffende Person den Eintritt von Hilfebedürftigkeit zwar nicht sicher voraussieht, diesen jedoch für möglich erachtet und ihn billigend in Kauf nimmt.

(3) ¹ Von **grober Fahrlässigkeit** ist dann auszugehen, wenn die betreffende Person die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. ² Diese liegt vor, wenn die betreffende Person nicht das beachtet hat, was unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles jedem einleuchten muss und wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. ³ Hierbei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit der beteiligten Person sowie der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff).

(4) Eine lediglich **einfache fahrlässige** Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit ist hingegen unbeachtlich.

(5) ¹ Eine **Vorwerfbarkeit** ist dann nicht anzunehmen, wenn das relevante Verhalten aufgrund einer Erkrankung (z. B. Suchterkrankung) nicht steuerbar war. ² In diesen Fällen liegt weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verhalten vor, sodass aus der Perspektive der Solidargemeinschaft eine Missbilligung mit der Folge eines Leistungsausschlusses nicht in Betracht kommt.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

41.4.4 (Darlegungs- und Beweislast)

(1) ¹ Der Träger der Sozialhilfe prüft vor Bewilligung der Grundsicherung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen und ermittelt dafür den Sachverhalt von Amts wegen. ² Die Beweislast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes liegt grundsätzlich beim Träger der Sozialhilfe. ³ Sofern Anhaltspunkte vorliegen, die auf einen Leistungsausschluss hindeuten, greift hierzu die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. ⁴ Die leistungsnachsuchende Person hat die Umstände ihrer Hilfebedürftigkeit dann substantiiert darzulegen und ggf. nachzuweisen. ⁵ Eine höhere Anforderung an die Darlegungslast ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der leistungsnachsuchenden Person vor Antragstellung hierzu Veranlassung geben. ⁶ Sollte sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist vom Träger der Sozialhilfe eine Versagung oder Entziehung der Grundsicherung nach § 66 SGB I zu prüfen.

(2) ¹ Die Beweislast kann sich ausnahmsweise umkehren; insbesondere dann, wenn eine besondere Beweisnähe zur leistungsnachsuchenden Person besteht. ² Dies ist dann anzunehmen, wenn in deren persönlicher Sphäre oder in deren Verantwortungssphäre wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind und die zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung erschwert oder verhindert wird.

41.4.5 (Zehn-Jahres-Zeitraum)

(1) ¹ Nur die Person, die ihre Hilfebedürftigkeit **in dem Zeitraum der letzten zehn Jahre** vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Grundsicherung. ² Sofern das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit länger als zehn Jahre zurückliegt, steht dies einem Anspruch auf Grundsicherung nicht (mehr) entgegen.

(2) ¹ Die Berechnung des rückwirkenden Zehn-Jahres-Zeitraums erfolgt nach § 26 SGB X. ² Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(3) ¹ Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist der jeweilige Monat, für den Leistungen beansprucht werden.

Beispiel:

Sofern Leistungen für den Monat Februar 2020 beansprucht werden, ist der Zehn-Jahres-Zeitraum ab dem 31. Januar 2020 rückwärts zu rechnen, sodass er am 1. Februar 2010 endet.

² Wenn das herbeiführende Verhalten sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist maßgeblich, ob der letzte Tag dieses Zeitraums innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums liegt.

41.4.6 (Rechtsfolge / Kein Anspruch auf Grundsicherung)

(1) ¹ Sofern die Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (vgl. 41.4.1 bis 41.4.5), entfällt der Anspruch auf Grundsicherung **in vollem Umfang**, selbst wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3a erfüllt sind.

Rundschreiben BMAS 2020/1 - 9. Oktober 2020

² Dabei ist unbedeutend, ob der notwendige Lebensunterhalt ganz oder nur teilweise nicht bestritten werden kann.

(2) ¹ Somit ist der Antrag auf Grundsicherung abzulehnen. ² Sofern trotz des Leistungsausschlusses bereits Grundsicherung bewilligt wurde (beispielsweise dann, wenn der relevante Sachverhalt erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides dem Träger der Sozialhilfe bekannt wurde oder dieser trotz Vorliegen der Voraussetzungen irrtümlich Grundsicherung bewilligt hat), ist die Aufhebung des dem Anspruch zugrundeliegenden rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Maßgabe des SGB X zu prüfen.

41.4.7 (Verhältnis des Anspruchsausschlusses zum Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt)

(1) ¹ Sofern der Träger der Sozialhilfe den Antrag auf Grundsicherung im Hinblick auf Absatz 4 ablehnt oder einen wirksamen Bewilligungsbescheid deswegen aufhebt, prüft er von Amts wegen sogleich das Bestehen des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt. ² Eines weiteren Antrages bedarf es hierzu nicht, da die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 18 Absatz 1 mit Bekanntwerden der Leistungsvoraussetzungen einsetzt. ³ Diese formelle Anspruchsvoraussetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit dem wegen Absatz 4 abgelehnten Antrag oder mit Aufhebung eines deswegen rechtswidrigen Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung erfüllt. ⁴ Sofern Hilfe zum Lebensunterhalt in diesem Fall erbracht wird, könnte wegen des Herbeiführens der Hilfebedürftigkeit ein Ersatzanspruch nach § 103 Absatz 1 Satz 1 bestehen oder bei direktem Vorsatz eine Einschränkung der Leistung nach § 26 Absatz 1 in Betracht kommen.

(2) ¹ Sobald der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist (und keine neue den Leistungsausschluss nach Absatz 4 begründende Tatsache vorliegt), kann die Person, die im Hinblick auf Absatz 4 bislang Hilfe zum Lebensunterhalt empfangen hat, wieder Grundsicherung beanspruchen (vgl. 41.4.5 (1)). ² Sie ist vom Träger der Sozialhilfe dahingehend rechtzeitig zu beraten (§ 14 SGB I). ³ Da der einmal gestellte Antrag wegen der Ablehnung bzw. nach Aufhebung eines Bewilligungsbescheides verbraucht ist, bedarf es konstituierend einer erneuten Antragstellung (§ 44 Absatz 1 Satz 1). ⁴ Sodann geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor (§ 19 Absatz 2 Satz 2).

Beispiel:

Wegen grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit wurde der Antrag auf Grundsicherung nach Absatz 4 im August 2017 abgelehnt. Sogleich wurde dann Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht. Im April 2020 endet der Zehn-Jahres-Zeitraum. Die betreffende Person stellt daher im April 2020 einen Antrag auf Grundsicherung mit Wirkung zum 1. Mai 2020, dem bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit dann zu entsprechen ist. Die Voraussetzungen des Absatzes 4 sind im Mai 2020 nicht mehr gegeben.

* * *

Rundschreiben BMAS 2020/2 - 9. Oktober 2020

Gesetzestext:

§ 41a SGB XII Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

41a.0 (Regelungsziel)

¹ § 41a bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eines Auslandsaufenthalts einer leistungsberechtigten Person Anspruch auf Grundsicherung besteht (vgl. BT-Drs. 18/9984, 92). ² Unberührt von § 41a bleibt jedoch die Leistungsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nach § 41 Absatz 1.

41a.1 (Begriffsbestimmung vorübergehender Auslandsaufenthalt)

(1) Ein Auslandsaufenthalt einer leistungsberechtigten Person ist, sofern damit nicht der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland aufgegeben wird, für den Anspruch auf Grundsicherung dann unschädlich, wenn er nur vorübergehend ist.

(2) ¹ Vorübergehend im Sinne des § 41a ist der Auslandsaufenthalt dann, wenn er ununterbrochen nicht länger als vier Wochen (28 Tage) andauert. ² Nicht nur vorübergehend (und damit leistungsschädlich) ist ein Auslandsaufenthalt demzufolge ab dem 29. Tag des Auslandsaufenthalts.

(3) Zum Ausland gehören alle anderen Staaten, also auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

41a.2 (Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts)

(1) ¹ Die Dauer des Auslandsaufenthalts berechnet sich nach § 26 SGB X. ² Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. ³ Unbeachtlich ist, ob das Ende des Auslandsaufenthalts auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt (§ 26 Absatz 4 SGB X).

(2) ¹ An Tagen, an denen sich die leistungsberechtigte Person wenigstens teilweise im Inland aufhält, besteht Anspruch auf Grundsicherung. ² Deswegen sind nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthalts einzubeziehen. ³ Der Auslandsaufenthalt beginnt daher mit dem ersten Tag, der auf die Ausreise aus Deutschland folgt. ⁴ Der Auslandsaufenthalt endet dementsprechend vor dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person ins Inland zurückkehrt.

Beispiel 1:

Am Sonntag, den 5. Januar 2020, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Montag, den 3. Februar 2020 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 6. Januar 2020 bis 2. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da

Rundschreiben BMAS 2020/2 - 9. Oktober 2020

sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen (28 Tage).

Beispiel 2:

Am Sonntag, den 5. Januar 2020, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 8. Februar 2020 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage.

41a.3 (Kein Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthalte)

¹ Da § 41a allein auf „*ununterbrochene*“ Auslandsaufenthalte abstellt, ist nur ein durchgehend länger als vier Wochen andauernder Auslandsaufenthalt für die Frage des Leistungsausschlusses maßgeblich. ² Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist somit unzulässig, auch wenn diese in Summe einen Gesamtzeitraum von mehr als vier Wochen ergeben. ³ Demzufolge zieht jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts einen neuen Berechnungszeitraum nach sich. ⁴ Je häufiger und je länger es zu Auslandsaufenthalten kommt, umso mehr wird sich jedoch die Frage stellen, ob ein durchgehender gewöhnlicher Aufenthalt im Inland überhaupt besteht (zu den Konsequenzen der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Verhältnis zu § 41a vgl. 41a.8).

41a.4 (Wirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf den Grundsicherungsanspruch)

(1) ¹ Kein Leistungsanspruch besteht für die Tage eines Kalendermonats, an denen sich die leistungsberechtigte Person nicht nur vorübergehend, d. h. über das Ende des Vier-Wochen-Zeitraums hinaus im Ausland aufhält. ² Der Leistungsausschluss beginnt demzufolge mit dem Tag, der auf den Ablauf des Vier-Wochen-Zeitraums folgt. ³ Der Leistungsausschluss endet mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr der leistungsberechtigten Person nach Deutschland.

Beispiel:

Am Sonntag, den 5. Januar 2020, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 8. Februar 2020 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 6. Januar 2020, bis Sonntag, den 2. Februar 2020 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 3. Februar 2020, bis Freitag, den 7. Februar 2020, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts).

⁴ Der Leistungsausschluss ist die zwingende Rechtsfolge eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts; Ermessen ist nicht auszuüben. ⁵ Unbeachtlich ist der Anlass eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts; abzustellen ist allein auf die Dauer des Verweilens im Ausland.

(2) ¹ Zur leistungsrechtlichen Berücksichtigung des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts ist zunächst der kalendertägliche Anteil des monatlichen Leistungsanspruchs festzusetzen; maßgeblich ist jeweils der Kalendermonat, in dem ein Leistungsausschluss besteht. ² Der kalendertägliche Anteil beträgt ein Dreißigstel des monatlichen Leistungsanspruchs und ist sodann mit der Anzahl der vom Leistungsausschluss betroffenen Tage des ausschlusrelevanten Kalendermonats zu vervielfachen. ³ Der so ermittelte Wert

Rundschreiben BMAS 2020/2 - 9. Oktober 2020

ist entweder beim Erlass des Bewilligungsbescheides oder bei der Aufhebung eines bereits erlassenen Bewilligungsbescheides anzusetzen (vgl. 41a.6).⁴ Für den umfassenden, tagesbezogenen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen, maßgeblich ist der monatliche Leistungsanspruch.⁵ Der Leistungsausschluss bezieht sich somit auf sämtliche Bedarfe, die gemäß § 43a Absatz 1 im Gesamtbedarf zu berücksichtigen und somit Grundlage des monatlichen Leistungsanspruchs sind.

Beispiel:

Am Sonntag, den 5. Januar 2020, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 8. Februar 2020, die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum von 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 6. Januar 2020, bis Sonntag, den 2. Februar 2020 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 3. Februar 2020, bis Freitag, den 7. Februar 2020, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts).

Bei der leistungsberechtigten Person, bei der die RBS 1 zugrunde zu legen ist, bestehen folgende Bedarfe: Unterkunft und Heizung 498,00 Euro und Kranken- und Pflegeversicherung 170,00 Euro. Einkommen der leistungsberechtigten Person ist in Höhe von 200,00 Euro anzurechnen.

Berechnungsbeispiel	Bedarf	Einkommen	
Regelsatz nach RBS 1	432,00	Altersrente	200,00
Bedarf Unterkunft und Heizung	498,00		
Bedarf Kranken- und Pflegeversicherung	170,00		
Gesamtbedarf	1 100,00	Anzurechnendes Einkommen	200,00
Abzüglich Einkommen	200,00		
Leistungsanspruch	900,00		

Unter Berücksichtigung des Leistungsanspruchs für den Monat Februar 2020 von 900,00 Euro berechnet sich die Leistungsminderung in drei Schritten:

1. Ermittlung des kalendertäglichen Anteils des monatlichen Leistungsanspruchs:
900 Euro: 30 Tage = 30 Euro / Tag
2. Multiplikation des kalendertäglichen Anteils mit der Anzahl der Tage ohne Anspruch:
30 Euro / Tag x 5 Tage = 150 Euro
3. Berechnung des verbleibenden monatlichen Leistungsanspruchs:
900 Euro - 150 Euro = 750 Euro

Im Monat Februar 2020 verbleibt unter Berücksichtigung des Leistungsausschlusses nach § 41a ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 750 Euro.

Rundschreiben BMAS 2020/2 - 9. Oktober 2020

41a.5 (Mitwirkung)

(1) ¹ Die leistungsberechtigte Person unterliegt bei einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt wegen der Leistungserheblichkeit den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. ² Diese umfassen sowohl Nachweise und Auskünfte zur Ausreise als gegebenenfalls auch das persönliche Erscheinen zum Nachweis der Rückkehr ins Inland. ³ Nachweise können u. a. durch Reiseunterlagen erbracht werden. ⁴ Mit dem persönlichen Erscheinen beim Träger der Sozialhilfe ist in jedem Fall die Rückkehr ins Inland am Tag der Vorsprache nachgewiesen.

(2) ¹ Eine Mitteilungspflicht besteht hingegen nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nur einen vorübergehenden (nicht länger als vier Wochen [28 Tage]) Auslandsaufenthalt plant. ² Jedoch ist die leistungsberechtigte Person bei einem geplant nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt verpflichtet, unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung des Auslandsaufenthaltes führen. ³ Ein Auslandsaufenthalt steht der Mitteilungspflicht einer leistungsberechtigten Person grundsätzlich nicht entgegen.

(3) Damit die leistungsberechtigte Person die Leistungserheblichkeit ihres Auslandsaufenthalts und damit ihre Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I kennt, sind ihr durch den Träger der Sozialhilfe bei Antragstellung oder ggf. ergänzend im Bewilligungsbescheid in geeigneter Weise die erforderlichen Hinweise zu geben.

41a.6 (Berücksichtigung bei Bewilligung / Aufhebung des Bewilligungsbescheides)

(1) Sollte dem Träger der Sozialhilfe der leistungsschädliche Auslandsaufenthalt bereits im Antragsverfahren bekannt werden, ist diese Tatsache auch bei der Entscheidung über den Bewilligungszeitraum durch den Träger der Sozialhilfe taggenau zu berücksichtigen, sodass es keiner späteren Aufhebung bedarf und Überzahlungen von Grundsicherungsleistungen vermieden werden.

(2) Soweit entweder der Bewilligungsbescheid im Hinblick auf den Leistungsausschluss bereits rechtswidrig erlassen wurde oder nach Erlass eines Bewilligungsbescheides ein Leistungsausschluss wegen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts als Änderung in den Verhältnissen eintritt, ist der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt insoweit für die Dauer des Leistungsausschlusses nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X taggenau aufzuheben.

Beispiel:

Dem Antrag der leistungsberechtigten Person auf Grundsicherung wird entsprochen und der Bewilligungsbescheid am 27. September 2019 der leistungsberechtigten Person bekannt gegeben (Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020). Die leistungsberechtigte Person teilt dem Träger der Sozialhilfe am 2. Januar 2020 ihren bevorstehenden Auslandsaufenthalt mit: Am Sonntag, den 5. Januar 2020, erfolgt die Ausreise aus Deutschland und am Samstag, den 8. Februar 2020 die Einreise nach Deutschland. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 6. Januar 2020, bis Sonntag, den 2. Februar 2020 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 3. Februar 2020, bis Freitag, den 7. Februar 2020, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts). Der Träger der Sozialhilfe hat den der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsakt nach Bekanntwerden des leistungserheblichen Auslandsaufenthalts zur Vermeidung einer rechtswidrigen Leistungserbringung zum Monat Februar 2020 sodann unverzüglich nach Maßgabe des § 48 SGB X insoweit mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Rundschreiben BMAS 2020/2 - 9. Oktober 2020

Auch wenn der Bewilligungsbescheid für Februar 2020 teilweise aufgehoben wurde, so sind die Grundsicherungsleistungen für diesen Monat in vermindertem Umfang (Kürzung des Leistungsanspruchs um die Tage 3. bis 7. Februar 2020) gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 im Voraus zu erbringen. Der teilweise Leistungsausschluss nach § 41a verändert nicht die Fälligkeit der verminderten Grundsicherung für den Monat Februar 2020.

(3) ¹ Erfolgt eine Aufhebung erst nach Eintritt des Leistungsausschlusses und wurden Grundsicherungsleistungen bereits rechtswidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gemäß § 50 Absatz 1 SGB X zu fordern (zur Berechnung des Aufhebungsumfangs bzw. der Höhe des Erstattungsanspruchs vgl. 41a.4 (2)). ² Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit zulasten der leistungsberechtigten Person ist deren Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Leistungserheblichkeit des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts bzw. die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I (§§ 45 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X). ³ Auch unter diesem Gesichtspunkt haben die Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person bereits im Antragsverfahren oder ggf. ergänzend im Bewilligungsbescheid auf die Folgen eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts hinzuweisen (vgl. 41a.5 (3)).

Beispiel:

Dem Antrag der leistungsberechtigten Person auf Grundsicherung wird entsprochen und der Bewilligungsbescheid der leistungsberechtigten Person am 27. September 2019 bekannt gegeben (Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020). Die leistungsberechtigte Person teilt dem Träger der Sozialhilfe am 11. Mai 2020 nachträglich mit, dass sie am Sonntag, den 5. Januar 2020, aus Deutschland ausgereist und am Samstag, den 8. Februar 2020, wieder nach Deutschland eingereist ist. Als Auslandsaufenthalt gilt der Zeitraum 6. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, denn nur an diesen Tagen hielt sich die leistungsberechtigte Person ganztägig im Ausland auf. Die Tage der Aus- und Einreise sind nicht dem Auslandsaufenthalt hinzuzurechnen, da sich die leistungsberechtigte Person hier zumindest teilweise in Deutschland aufgehalten hat. Die Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt somit vier Wochen und 5 Tage. Für den Leistungsanspruch unschädlich ist der Auslandsaufenthalt im Zeitraum von Montag, den 6. Januar 2020, bis Sonntag, den 2. Februar 2020 (vier Wochen = 28 Tage). Im Zeitraum von Montag, den 3. Februar 2020, bis Freitag, den 7. Februar 2020, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung (29. bis 33. Tag des Auslandsaufenthalts). Insoweit soll der Träger der Sozialhilfe den der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 48 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und den Erstattungsanspruch nach § 50 Absatz 1 SGB X festsetzen.

41a.7 (Fortsetzung der Leistungserbringung nach einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt bei Rückkehr ins Inland)

¹ Erfolgt die nachgewiesene Rückkehr ins Inland während eines Bewilligungszeitraums, bedarf es zur Fortsetzung der Leistungserbringung keines erneuten Antrags. ² Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und im Übrigen wirksam ist (§ 39 Absatz 2 SGB X).

41a.8 (Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts)

§ 41a ist nicht anzuwenden, wenn eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I in Deutschland aufgibt, da dann bereits diese grundlegende Anspruchsvoraussetzung des § 41 Absatz 1 nicht mehr erfüllt ist (vgl. 41.1.5).

* * *

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

Gesetzestext:

§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

¹ Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. ² Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. ³ Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder,
4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.

⁴ In Fällen des Satzes 3 Nummer 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplanverfahren ersetzt; dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird.

45.0 (Regelungsziel)

¹ Die Norm regelt die Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger und macht dem Träger der Sozialhilfe Vorgaben über das Verfahren zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung. ² Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Entscheidung getroffen, dass die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausschließlich von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern vorzunehmen ist. ³ Grund hierfür ist zum einen, dass die Rentenversicherungsträger aufgrund der Einführung der Renten wegen Erwerbsminderung (Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000, BGBl I Nummer 57, 1827 ff.) über das erforderliche sozialmedizinische Fachwissen verfügen und das hierfür erforderliche Begutachtungsverfahren aufgebaut haben. ⁴ Zum anderen sollen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung einheitlich und unabhängig von der Rentenberechtigung der leistungsnachsuchenden Person festgestellt werden. ⁵ Darüber hinaus sollen für die Betroffene-

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

nen belastende Doppelbegutachtungen sowie abweichende Feststellungen verhindert werden. ⁶ Auch die in § 45 Satz 3 genannten Ausnahmefälle dienen in erster Linie dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden (BT-Drs. 14/4595, 50, 51; BT-Drs. 14/5150, 31).

45.1 (Verhältnis von § 45 SGB XII zu § 44a SGB II)

(1) ¹ Im SGB II gewährleistet § 44a SGB II die Einheitlichkeit der Entscheidung über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit bzw. einer vollen oder dauerhaften vollen Erwerbsminderung. ² Für das Vierte Kapitel des SGB XII leistet dies § 45 SGB XII für die dauerhafte volle Erwerbsminderung. ³ Beide Regelungen sehen vor, dass (bei unterschiedlicher Auffassung der beteiligten Träger nach dem SGB II und dem SGB XII) hinsichtlich des Vorliegens von Erwerbsfähigkeit oder einer vollen Erwerbsminderung sowie einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einer hilfebedürftigen Person vollständig und materiell-rechtlich verbindlich durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gutachterlich entschieden wird. ⁴ Beantragt die leistungsnachsuchende Person Leistungen nach dem SGB II, prüft der SGB II-Träger die Erwerbsfähigkeit im Verfahren nach § 44a SGB II gemäß den dort geregelten Voraussetzungen. Bei einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt das Feststellungsverfahren nach § 45 SGB XII, sofern das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint (vgl. 45.4).

(2) ¹ Nach § 44a Absatz 1 SGB II stellt der SGB II-Träger fest, ob eine hilfebedürftige arbeitsuchende Person erwerbsfähig ist oder nicht. ² Der Entscheidung des SGB II-Trägers, dass die Person nicht erwerbsfähig ist, kann der Träger der Sozialhilfe widersprechen. ³ Im Sinne einer zeitnahen Klärung hat der Träger der Sozialhilfe seinen Widerspruch unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. auch § 86 SGB X) einzulegen und zu begründen (§ 44a Absatz 1 Satz 3 SGB II). ⁴ In diesem Fall ist der SGB II-Träger verpflichtet, vor seiner abschließenden Entscheidung eine gutachterliche Stellungnahme des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zur Frage der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II einzuholen (§ 44a Absatz 1 Satz 5 SGB II i. V. m. § 109a Absatz 3 Satz 1 SGB VI). ⁵ Kommt der Rentenversicherungsträger bei seiner Begutachtung zu dem Ergebnis, dass keine Erwerbsfähigkeit, sondern eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft er bei volljährigen Antragstellern ergänzend, ob die volle Erwerbsminderung voraussichtlich von Dauer sein wird (§ 109a Absatz 3 Satz 2 SGB VI). ⁶ In diesem Fall enthält die nach § 44a Absatz 1 SGB II eingeholte Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zugleich eine verbindliche Aussage über die Voraussetzungen der Grundsicherung. ⁷ Bis zur Entscheidung über den Widerspruch des Sozialhilfeträgers werden weiterhin Leistungen nach dem SGB II erbracht (§ 44a Absatz 1 Satz 7 SGB II). ⁸ Falls der SGB II-Träger auf Grundlage der Feststellung des Rentenversicherungsträgers entscheidet, dass ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund voller Erwerbsminderung nicht besteht, besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuerkannt wird (§ 44a Absatz 3 Satz 1 SGB II). ⁹ Dieser Erstattungsanspruch besteht für SGB II-Leistungen, die ab dem Tag der Widerspruchserhebung erbracht worden sind (§ 44a Absatz 3 Satz 2 SGB II i. V. m. § 103 Absatz 3 SGB X) und umfasst nicht die für die leistungsberechtigte Person gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) ¹ Im Unterschied zu § 44a SGB II, der maßgeblich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit dient, weil dieses Tatbestandsmerkmal zentral für die Systemzuordnung in das

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

SGB II oder SGB XII ist, dient das Verfahren nach § 45 der Feststellung der Zugehörigkeit zum Vierten Kapitel des SGB XII. ²D. h., das Verfahren nach § 45 zielt auf die Prüfung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung ab. ³ Die Begutachtung kann dabei auch zum Ergebnis führen, dass eine befristete volle Erwerbsminderung vorliegt. ⁴ In diesem Fall sind Leistungen nach dem Dritten Kapitel bzw. Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) zu prüfen.

(4) Verweist das Jobcenter eine volljährige Person wegen fehlender Erwerbsfähigkeit an den Träger der Sozialhilfe und teilt der Träger der Sozialhilfe diese Einschätzung (kein Widerspruchsfall), hat er ein Verfahren nach § 45 unter den dort genannten Voraussetzungen einzuleiten. Bis zur Feststellung durch den Rentenversicherungsträger sind ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) zu erbringen.

45.2 (Verpflichtung zum Ersuchen)

(1) ¹ Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist nach § 45 Satz 1 grundsätzlich verpflichtet, den zuständigen Rentenversicherungsträger um eine Begutachtung zu ersuchen, wenn er eine dauerhafte volle Erwerbsminderung für wahrscheinlich hält. ² Mangels eigener Prüfkompetenz hat er auch dann die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zu veranlassen, wenn er selbst keine Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 hat.

(2) ¹ Wird das in § 45 vorgeschriebene Verfahren vom Träger der Sozialhilfe nicht durchgeführt, ist die Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel rechtswidrig. ² Auch eine vorläufige Bewilligung ist angesichts des Wortlauts in § 44a Absatz 1 ausgeschlossen. ³ Die Befugnis zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung liegt nach § 45 ausschließlich beim Rentenversicherungsträger. ⁴ Seine Feststellung ist für den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel zwingend, weil das Gesetz durch die Konzentration der Entscheidung beim Rentenversicherungsträger eine einheitliche und sachgerechte Entscheidung für die unterschiedlichen Leistungssysteme (SGB II, SGB XII, SGB VI) regelt (vgl. dazu auch 45.0.). ⁵ Der Träger der Sozialhilfe kann diese Feststellung nicht ersetzen. ⁶ Fehlt sie, sind (bis zur Entscheidung durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger) ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel zu erbringen, sofern die leistungsnachsuchende Person nicht mit einer erwerbsfähigen Person in Bedarfsgemeinschaft lebt und somit ggf. Sozialgeld nach dem SGB II zu gewähren ist (vgl. 45.4 (4) Satz 4). ⁷ Erst nach Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger sind (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) Leistungen nach dem Vierten Kapitel zu bewilligen.

Beispiel:

Es liegen mehrere (amts-)ärztliche Gutachten bzw. Pflegegutachten vor, die eine dauerhafte Bettlägerigkeit und stark eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit der zu begutachtenden Person dokumentieren. Trotz dieser Anhaltspunkte kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 nicht vom Träger der Sozialhilfe festgestellt werden. Es ist ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger zu stellen. Bis zur Entscheidung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers muss der Sozialhilfeträger dem Hilfebedürftigen ggf. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erbringen oder bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person den Hilfebedürftigen an den SGB II-Träger verweisen, damit ggf. Sozialgeld nach dem SGB II erbracht werden kann (vgl. 45.4 (4) Satz 4).

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

(3) ¹ Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist nicht angezeigt, wenn entweder keine Hilfebedürftigkeit (vgl. 41.1.4) besteht, die leistungsnachsuchende Person die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 (vgl. 41.2.1 f.) erreicht hat oder bereits leistungsberechtigt nach § 41 Absatz 3a (vgl. 41.3a) ist. ² Daher sind zunächst das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a zu prüfen sowie das Lebensalter festzustellen. ³ Nur, wenn sich ergibt, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt, die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3a nicht vorliegen, bedarf es bei Volljährigen eines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger.

(4) ¹ Ausnahmsweise bedarf es keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger in den in Satz 3 und 4 benannten Fällen, wenn:

- im Rahmen eines Rentenverfahrens wegen Erwerbsminderung bereits eine Feststellung erfolgt ist (vgl. 45.6.1),
- eine gutachterliche Stellungnahme nach § 109a Absatz 2 und 3 SGB VI vorliegt (vgl. 45.6.1),
- die leistungsnachsuchende Person das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich in einer WfbM durchläuft (vgl. § 41 Absatz 3a Nummer 1; vgl. auch § 41 Absatz 3a Nummer 2) oder im Arbeitsbereich einer WfbM (oder bei anderen Leistungsanbietern nach §§ 58, 60 SGB IX) tätig ist (vgl. 45.6.2) oder
- der Fachausschuss einer WfbM die fehlende Werkstattfähigkeit festgestellt hat oder diese im Rahmen eines Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens festgestellt wurde (vgl. 45.6.3).

² Aus dem Ausschluss des Ersuchens folgt nicht, dass zwingend eine dauerhafte volle Erwerbsminderung feststeht. ³ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rentenversicherungsträger nur eine befristet zu gewährende Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt hat (vgl. 45.6.1 mit Beispiel zur befristet gewährten Rente wegen voller Erwerbsminderung).

(5) ¹ Ausnahmsweise kann auf ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger auch dann verzichtet werden, wenn im Rahmen der Antragsbearbeitung festgestellt wird, dass die leistungsnachsuchende Person die Vorversicherungszeiten für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 SGB VI erfüllt. ² In diesem Fall ist sie umgehend aufzufordern, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. ³ Im Rahmen des Rentenantragsverfahrens erfolgt eine Feststellung durch den Rentenversicherungsträger. ⁴ Bis zur Feststellung durch den Rentenversicherungsträger kommen ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II in Betracht.

45.3 (Feststellungsbefugnis und Zuständigkeit)

(1) ¹ Die Befugnis zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung liegt aufgrund der dort vorhandenen sozialmedizinischen Fachkompetenz ausschließlich bei dem nach § 109a SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger (vgl. 45.0 bis 45.2). ² Die Beurteilung des amtsärztlichen Dienstes des Trägers der Sozialhilfe oder des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit ersetzt nicht die Feststellung durch den Rentenversicherungsträger

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

und kann deshalb auch nicht das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 3 begründen. ³ Ebenso wenig ist eine Feststellung der Alterskasse für Landwirte oder anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen ausreichend.

(2) Zuständig für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist bei versicherten Personen der Rentenversicherungsträger, der auch für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist (§ 109a Absatz 4 Nummer 1 SGB VI), im Übrigen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig (§ 128 SGB VI) ist (§ 109a Absatz 4 Nummer 2 SGB VI).

45.4 (Wahrscheinlichkeit)

(1) Ein Ersuchen zur gutachterlichen Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung an den zuständigen Rentenversicherungsträger ist zu veranlassen, wenn eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint (Prognoseentscheidung).

(2) ¹ Eine Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die eine dauerhafte volle Erwerbsminderung mehr als nur möglich erscheinen lassen. ² Ein offensichtliches Vorliegen der Voraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung ist dagegen nicht erforderlich. ³ Anhaltspunkte können Angaben der leistungsberechtigten Person sowie ärztliche Atteste, Gutachten (z. B. Gutachten der Agentur für Arbeit über die Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit, Pflegegutachten, Gutachten im Schwerbehindertenrecht) oder Unterlagen der Krankenkasse sein. ⁴ Die Selbsteinschätzung der leistungsnachsuchenden Person, sie sei dauerhaft voll erwerbsgemindert, genügt nicht. ⁵ Auch das Vorliegen eines Feststellungsbescheides aufgrund einer Schwerbehinderung reicht allein nicht aus.

(3) ¹ Zur Klärung der Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung können weitere Ermittlungen durchgeführt (z. B. Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme) und die leistungsnachsuchende Person kann durch den Träger der Sozialhilfe insbesondere zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes nach §§ 60 ff. SGB I aufgefordert werden. ² Sobald eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich ist, ist der zuständige Rentenversicherungsträger um die gutachterliche Feststellung zu ersuchen.

(4) ¹ Ist die leistungsnachsuchende Person wahrscheinlich nicht voll erwerbsgemindert und somit erwerbsfähig im Sinne des SGB II (was eine teilweise Erwerbsminderung mit einschließt), ist ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ausgeschlossen. ² Dies gilt insbesondere auch für Bezieher von Arbeitsmarktrenten (vgl. 41.3.7). ³ In diesem Fall ist an den zuständigen SGB II-Träger zu verweisen (§ 15 Absatz 2 SGB I). ⁴ Der Antrag ist vom Träger der Sozialhilfe an den SGB II-Träger weiterzuleiten und gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er bei dem Träger der Sozialhilfe eingegangen ist (§ 16 Absatz 2 SGB I). ⁵ Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ist zudem ausgeschlossen, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Nachweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wahrscheinlich erscheint. ⁶ Sofern eine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, ist entweder Hilfe zum Lebensunterhalt

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

nach dem Dritten Kapitel oder eine Verweisung an den SGB II-Träger (bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II) zu prüfen.

45.5 (Bindungswirkung)

(1) ¹ Die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. ² Der Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung des Rentenversicherungsträgers nicht durch eine eigene, gegenteilige Entscheidung ersetzen. ³ Wenn der Träger der Sozialhilfe berechtigte Zweifel an der Feststellung des Rentenversicherungsträgers hat, ist er verpflichtet, den Rentenversicherungsträger nach § 20 SGB X zur weiteren Prüfung der medizinischen Voraussetzung des § 41 Absatz 3 anzuhalten. ⁴ Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Träger der Sozialhilfe Anhaltspunkte hat, dass die leistungsnachsuchende Person gegenüber den ärztlichen Gutachtern unzutreffende Angaben über ihren Gesundheitszustand und ihre Beeinträchtigungen gemacht hat.

(2) ¹ Die Feststellung des Rentenversicherungsträgers kann auch nicht durch die leistungsnachsuchende Person angegriffen werden. ² Mangels Außenwirkung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, sondern lediglich um eine Mitteilung zwischen zwei Behörden (hier: Rentenversicherungsträger und Träger der Sozialhilfe). ³ Ist die leistungsnachsuchende Person mit der Feststellung des Rentenversicherungsträgers nicht einverstanden, muss sie sich gegen den vom Träger der Sozialhilfe erlassenen Bescheid wenden. ⁴ Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle ist die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe in vollem Umfang überprüfbar; es besteht keine Bindungswirkung der Gerichte an die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers.

(3) ¹ Liegt eine bindende Feststellung durch den Rentenversicherungsträger aufgrund eines Ersuchens vor und tritt danach eine wesentliche Änderung im Gesundheitszustand der leistungsnachsuchenden Person ein, z. B. eine Verschlechterung oder eine Verbesserung - beispielsweise aufgrund neuer ärztlicher Behandlungsmethoden -, hat der Träger der Sozialhilfe zu prüfen, ob eine neue Begutachtung gerechtfertigt ist. ² Hält er es für wahrscheinlich, dass der Rentenversicherungsträger nunmehr eine andere Entscheidung treffen wird, ist an diesen ein erneutes Ersuchen zu richten. ³ Dabei ist darzulegen, weshalb die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung gesehen wird.

45.6 (Ausnahmen für ein Ersuchen nach Satz 3 und 4)

§ 45 Satz 3 regelt abschließend vier Fälle, in denen ein Ersuchen nach § 45 Satz 1 grundsätzlich entfällt.

45.6.1 (bereits erfolgte Feststellung durch den Rentenversicherungsträger - § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2)

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 1 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung geprüft hat. ² Dies ist der Fall, wenn der Rentenversicherungsträger den Rentenanspruch mangels Vorliegen einer Erwerbsminderung abgelehnt oder eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt hat. ³ Zu prüfen ist in diesen Fällen, ob

- eine Verweisung an den SGB II-Träger (bei fehlender voller Erwerbsminderung oder bei befristeter voller Erwerbsminderung und Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II),
- Leistungen nach dem Dritten Kapitel (bei einer befristeten vollen Erwerbsminderung und fehlender Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person nach dem SGB II) oder
- Leistungen nach dem Vierten Kapitel (bei einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung)

in Betracht kommen.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person stellt bei dem Rentenversicherungsträger einen Antrag auf eine dauerhafte volle Erwerbsminderungsrente. Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger ergab, dass die leistungsnachsuchende Person zwar voll erwerbsgemindert ist, jedoch eine zeitlich befristete und keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Der Rentenversicherungsträger hat somit die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung geprüft. Dies hat zur Folge, dass ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht mehr erforderlich ist. Die leistungsnachsuchende Person ist nicht nach § 41 leistungsberechtigt, da keine Dauerhaftigkeit festgestellt wurde. Es kommen dann ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld; vgl. 45.4 (4) Satz 4) in Betracht.

(2) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 2 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 SGB VI eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. ² Danach findet kein weiteres Ersuchen statt, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits aufgrund eines Ersuchens eines anderen Trägers nach dem SGB XII oder nach dem SGB II eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat.

(3) ¹ Ein erneutes Ersuchen nach § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2 entfällt jedoch nur, wenn die Feststellung durch einen der nach § 109a Absatz 4 SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgt ist. ² Feststellungen durch die Alterskasse für Landwirte oder andere berufsständische Versorgungseinrichtungen unterfallen nicht § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2. ³ Bindend für den Träger der Sozialhilfe sind somit auch nur Feststellungen, die durch die in § 109a Absatz 4 SGB VI benannten Rentenversicherungsträger getroffen wurden.

Beispiel:

Die leistungsnachsuchende Person stellte sowohl bei dem für ihn nach § 109a Absatz 4 SGB VI zuständigen Rentenversicherungsträger als auch bei der für ihn zuständigen Alterskasse für Landwirte einen Antrag auf eine dauerhafte volle Erwerbsminderungsrente. Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger ergab, dass die leistungsnachsuchende Person zwar voll erwerbsgemindert ist, jedoch eine zeitlich befristete und keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Die Alterskasse der Landwirte stellte dagegen fest, dass die leistungsnachsuchende Person dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, und gewährte ihr eine entsprechende Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung. Ein erneutes Ersuchen ist

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

nicht erforderlich, da bereits der Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung geprüft hat. Die leistungsnachsuchende Person ist demnach nicht nach § 41 leistungsberechtigt, da keine Dauerhaftigkeit festgestellt wurde. Es kommen dann ggf. Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder Sozialgeld nach dem SGB II in Betracht. Dem stehen auch nicht die Feststellungen der Alterskasse für Landwirte entgegen, da es sich hierbei nicht um einen Rentenversicherungsträger nach § 109a SGB VI handelt. Die Feststellungen der Alterskasse für Landwirte sind für den Träger der Sozialhilfe daher nicht bindend.

(4) ¹ Liegen neue Anhaltspunkte für eine Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes der leistungsnachsuchenden Person vor, ist in den Fällen des § 45 Satz 3 Nummer 1 und 2 zu prüfen, ob ggf. ein (erneutes) Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen ist (vgl. 45.4). ² Hält der Träger der Sozialhilfe es für wahrscheinlich, dass der Rentenversicherungsträger eine andere Entscheidung treffen wird, ist wegen der Bindungswirkung nach § 45 Satz 2 eine neue gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers erforderlich.

45.6.2 (WfbM oder andere Leistungsanbieter - § 45 Satz 3 Nummer 3)

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 3 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn Personen in einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 57, 60 SGB IX) das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen, da dieser Personenkreis bereits nach § 41 Absatz 3a leistungsberechtigt ist (vgl. 41.3a). ² Dies gilt auch für Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten (§ 61a SGB IX), und während einer Unterbrechung aufgrund Mutterschutzes und Elternzeit.

(2) ¹ Ist die leistungsnachsuchende Person im Arbeitsbereich einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 58, 60 SGB IX) beschäftigt, bedarf es ebenfalls keines Ersuchens an den Rentenversicherungsträger, § 45 Satz 3 Nummer 3. ² Denn Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM gelten regelmäßig als dauerhaft voll erwerbsgemindert (vgl. 41.3.4.6). ³ Diese Vermutung gilt solange, wie das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis besteht, so z. B. auch während eines Mutterschutzes und in einer Elternzeit, sowie für Personen, die ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beziehen. ⁴ Diese Vermutung gilt auch dann, wenn der Rentenversicherungsträger vor Aufnahme der Tätigkeit in einer WfbM eine dauerhafte volle Erwerbsminderung verneint hat. ⁵ Dies folgt aus einem Erst-Recht-Schluss aus § 41 Absatz 3a: Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM arbeiten, sind nicht schlechter zu stellen als Personen, die in einer WfbM das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen. ⁶ Zudem sind Brüche beim Übergang vom Eingangsverfahren bzw. dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM zu vermeiden. ⁷ Die gesetzliche Vermutung des § 45 Satz 3 Nummer 3 ist demzufolge für alle in dieser Nummer geregelten Alternativen nicht widerleglich, solange das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis besteht.

(3) ¹ Nimmt die leistungsnachsuchende Person nach der Werkstatttätigkeit eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt unter den dort üblichen Bedingungen mit einer täglichen Arbeitszeit von mindestens drei Stunden auf, sind damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung widerlegt. ² Es besteht deshalb kein Anspruch auf Grundsicherung mehr und der Bewilligungsbescheid ist nach Maßgabe des SGB X aufzuheben. ³ Soweit

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, ist die leistungsnachsuchende Person auf ggf. einschlägige SGB II-Leistungen zu verweisen. ⁴ Ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nach § 45 ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) ¹ Wird die Tätigkeit in einer WfbM (oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach den §§ 58, 60 SGB IX) von einer leistungsnachsuchenden Person aus gesundheitlichen Gründen beendet, hat der Träger der Sozialhilfe auf Grundlage der von der leistungsnachsuchenden Person hierfür vorgebrachten Begründung zu prüfen, ob eine Ausnahme des § 45 vorliegt und ansonsten ein Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen, wenn er weiterhin das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung für wahrscheinlich hält. ² Das gilt auch für die Fälle, in denen die Werkstattbeschäftigung und das der Beschäftigung zugrundeliegende Werkstattverhältnis aus anderen Gründen beendet wird. ³ Liegt in diesen Fällen nicht länger eine Ausnahme nach § 45 Satz 3 vor, sind ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger sowie Leistungen nach dem Dritten Kapitel oder nach dem SGB II zu prüfen.

45.6.3 (Fachausschuss/ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren - § 45 Satz 3 Nummer 4 und Satz 4)

(1) ¹ Nach § 45 Satz 3 Nummer 4 erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der WVO abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt. ² In diesen Fällen erübrigt sich ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger, da die Erwerbsfähigkeit soweit eingeschränkt ist, dass selbst eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM nicht in Betracht kommt und somit auch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. ³ Dieser Personenkreis wird dann i. d. R. in tagesstrukturierenden Maßnahmen betreut.

(2) ¹ Nach § 2 Absatz 1a WVO unterbleibt ein Tätigwerden des Fachausschusses, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird. ² Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt wird. ³ Gemäß § 45 Satz 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses einer WfbM daher ersetzt, wenn ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX bzw. ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt und in diesen Verfahren eine Feststellung im Sinne der Nummer 4 getroffen wird. ⁴ Durch das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren wird gewährleistet, dass der Rehabilitationsbedarf umfassend ermittelt und festgestellt wird. ⁵ Eine Stellungnahme des Fachausschusses ist daher nicht mehr erforderlich.

45.7 (Kosten, Auslagen und Dokumentation)

(1) ¹ Die Kosten und Auslagen des Rentenversicherungsträgers für die Begutachtung trägt gemäß § 224b SGB VI der Bund. ² Hierzu gehören auch die mit der Begutachtung ggf.

Rundschreiben BMAS 2020/3 - 9. Oktober 2020

entstandenen Kosten für Dolmetscherleistungen, einschließlich Kosten für Gebärdensprachdolmetscher. ³ Fahrt- und Reisekosten, die der leistungsnachsuchenden Person im Zusammenhang mit der Begutachtung entstehen, sind durch die Träger der Sozialhilfe zu ersetzen (vgl. §§ 65a, 61 SGB I). ⁴ Hierbei handelt es sich jedoch nicht um gemäß § 46a erstattungsfähige Geldleistungen der Grundsicherung. ⁵ Durch Art. 104a Absatz 5 GG ist die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ausgeschlossen. ⁶ Dies gilt auch für Fälle, in denen die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde.

(2) Die im Rahmen des § 45 und § 41 Absatz 3 erfolgten gutachterlichen Stellungnahmen und sonstige für das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erheblichen Unterlagen sind so hinreichend zu dokumentieren, dass diese für den Nachweis und die Überprüfung der Leistungsberechtigung, insbesondere im Rahmen der Weiterbewilligung, stets zur Verfügung stehen.

* * *

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020

JustVA II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Angelika Unger Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Die Stiftung soll Gnadenhöfe, die Planung und Errichtung von Tierheimen, Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls sowie das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen des Tierschutzes fördern.

Die Stiftung kann ihre Zwecke sowohl durch eigene Vorhaben als durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften erfüllen.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Bekanntmachung vom 18. November 2020

KultEuropa I C 2 Go

Telefon: 90228-549 oder 90228-0, intern 90228-549

Der Stiftungsrat der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ hat in seiner Sitzung am 18. November 2020 gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist (im Folgenden: Stiftungsgesetz), nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung soll laut Stiftungsgesetz über die Geschichte des Haftortes Berlin-Hohenschönhausen und das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen informieren und forschen und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur anregen und eine entsprechende, fachlich fundierte Bildungsarbeit leisten. Die Stiftung, die in der ehemaligen Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum betreibt, kooperiert dabei mit Gedenkstätten, Museen und Aufarbeitungseinrichtungen im In- und Ausland. Sie berät und unterstützt das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten.

(2) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen insbesondere:

1. die Erforschung der Geschichte der Haftanstalt Hohenschönhausen in den Jahren 1945 bis 1989,
2. die ständige Weiterentwicklung der Dauerausstellung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und historischer Entwicklungen; die Stiftung hat damit auch den Auftrag, einschlägiges zeitgeschichtliches Geschehen aufmerksam zu verfolgen und dessen Einbeziehung in die Forschungs-, Bildungs- sowie Ausstellungsarbeit zu prüfen,

3. wechselnde Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträge, Konferenzen, Seminare, Filmvorführungen,
4. die Einrichtung eines Informationszentrums mit Zeitzeugenarchiv, Mediathek, einer Bibliothek und Dokumentationsstelle,
5. Veröffentlichungen.

§ 2 Aufgaben des Stiftungsrats

Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere die Entscheidungen über:

1. die Gesamtkonzeption und das Gesamterscheinungsbild,
2. die Feststellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,
6. Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsführung,
7. den Abschluss von Immobiliengeschäften,
8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
9. die Bestimmung der Vertretung des Vorstands,
10. den Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrags mit dem Vorstand,
11. den Erlass des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. den Abschluss und die Feststellung der Erreichung von Zielvereinbarungen über die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit mit dem Vorstand,
13. die Entlastung des Vorstands,
14. den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab der Eingruppierung TV-L E 13 sowie die Umgruppierung in eine solche Entgeltgruppe,
15. die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert von 2.500 Euro,
16. die Entgeltregelungen für von der Stiftung erbrachte Leistungen, soweit der Stiftungsrat den Vorstand nicht entsprechend beauftragt hat,
17. den Erlass der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

§ 3 Verfahren innerhalb des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der oder die Stiftungsratsvorsitzende beruft die Stiftungsratssitzungen ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, des oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Vorstands ist der Stiftungsrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand können mit Rederecht teilnehmen, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

(2) Entscheidungen des Stiftungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit; die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 1, 2, 4 bis 10 und 13 können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung oder des Senats von Berlin getroffen werden.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Durchführung der Stiftungsratssitzung als Videokonferenz und ein schriftliches Beschlussverfahren vorsehen kann. Im Falle des schriftlichen Beschlussverfahrens kann jedes Mitglied des Stiftungsrats dem Verfahren innerhalb der in der Beschlussvorlage mitgeteilten Frist zur Abstimmung widersprechen und eine Beratung und Beschlussfassung in einer Stiftungsratssitzung verlangen.

(4) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 4 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Stiftungsratsbeschlusses, der in der Regel frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die vorgenannte Regelung gilt für die Bestimmung der Vertretung des Vorstands entsprechend.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Finanzplanung,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorlage des zweijährlichen öffentlich zugänglichen Tätigkeitsberichts, der vor Veröffentlichung dem Stiftungsrat vorzulegen ist,
3. der Abschluss und die Beendigung aller Arbeitsverträge unbeschadet der Regelung des § 2 Nummer 10 und 14,
4. die Erstellung von Entwürfen des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; der Vorstand nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr,
6. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
7. die Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse übertragen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 5 Mitglieder und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Vorstand in allen inhaltlichen und gestalterischen Fragen zu beraten. Er soll dazu beitragen, die Aufgaben der Stiftung verfassungsrechtlich fundiert und dem Stiftungsgesetz gemäß unter Berücksichtigung relevanter sozialer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Aspekte der Zeitgeschichte zu erfüllen und wahrzunehmen.

(2) Der Beirat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens halbjährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.

(3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Neben dem Vorstand können Beschäftigte der für die Stiftung zuständigen Fachverwaltungen des Landes Berlin und der obersten Bundesbehörde an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

(5) Der Beirat kann zur Beratung einzelner Themen und Projekte aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Beirat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat für die Dauer von zwei Jahren fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch andere Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Organe der Stiftung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 6 Aufsicht, Haushaltswesen

(1) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan spätestens zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 2001 in der Fassung vom 5. Februar 2009 (ABl. S. 2378) außer Kraft.

Beschlossen in der Stiftungsratssitzung am 18. November 2020, Berlin

Dr. Klaus Lederer

Der Vorsitzende des Stiftungsrats

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Ungültigkeitserklärung eines Siegels

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

StadtWohn Z P 45

Telefon: 90139-4095 oder 90139-3000, intern 9139-4095

Das Dienstsiegel (Holzstempel rund) mit der arabischen Kennzahl **26** mit einem Durchmesser von 35 mm, Umschrift: „Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin“ ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Verlust ist der Dienststelle am 10. Dezember 2020 angezeigt worden.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung)

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2020

UVK VI E 22

Telefon: 9025-1572 oder 9025-0, intern 925-1572

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bestimmt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung:

Die Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung) vom 1. Februar 2017 (ABl. S. 763) werden wie folgt geändert:

1. **Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe c** wird wie folgt geändert:

- a) bei dem ersten Spiegelstrich werden die Wörter „aus der“ gestrichen und durch die Wörter „mit Bezug auf die“ ersetzt.
- b) bei dem zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „aus der“ gestrichen und durch die Wörter „mit Bezug auf die“ ersetzt.
- c) bei dem dritten Spiegelstrich werden die Wörter „aus der“ gestrichen und durch die Wörter „mit Bezug auf die“ ersetzt.
- d) es wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:
„- mit Bezug auf den Kolonialismus, sofern die Straßen nach Wegbereitern und Verfechtern von Kolonialismus, Sklaverei und rassistisch-imperialistischen Ideologien oder nach in diesem Zusammenhang stehenden Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen, Begriffen oder ähnlichem benannt wurden.“

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung vom 3. Dezember 2020

UVK I B 2

Telefon: 9025-2192 oder 9025-0, intern 925-2192

Nach § 2 Absatz 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab dem 1. Januar 2021 gelten:

Abfälle zur Beseitigung	1,6 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung	1,35 % der Entsorgungskosten

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ausnahmezulassung

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020

UVK IC152-1/Az/21

Telefon: 9025-2281 oder 9025-0, intern 925-2281

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat für die **DB Netz AG**, Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin, am 8. Dezember 2020 antragsgemäß widerruflich eine Ausnahme von dem Verbot des § 3 LImSchG Bln zugelassen:

Ort:	Stadtgebiet Berlin/Streckennetz der Deutschen Bahn AG
Zugelassene Arbeiten:	Schienenwechsel, Schwellenwechsel, Kleineisenbehandlung, schweißtechnische Aufarbeitung sowie Wechsel von Weichen- teilen. Manuelle Gleisstopfarbeiten, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den zuvor genannten Arbeiten steht und nicht länger als eine Stunde andauert.
Geltungszeitraum:	vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022
Einzelne Arbeitsnächte (22 bis 6 Uhr) dürfen unter folgender Bedingung durchgeführt werden: Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Arbeitstermin dürfen im Einwirkungsbereich der jeweiligen Baustelle (200 m) keine weiteren nächtlichen Arbeiten an Bahnanlagen stattgefunden haben und stattfinden werden. Zwei aufeinanderfolgende Arbeitsnächte (jeweils 22 bis 6 Uhr) dürfen unter obiger Bedingung durchgeführt werden. Arbeiten tagsüber an Sonn- und Feiertagen (6 bis 22 Uhr) dürfen durchgeführt werden, wenn keine oder maximal eine Arbeitsnacht vorausgeht oder sich anschließt.	

Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).
2. Die Ausnahmezulassung beziehungsweise eine Kopie ist auf der Baustelle bereitzuhalten und bei Kontrollen der Verwaltungsbehörde und der Polizei vorzulegen.

3. Der jeweilige Arbeitstermin, der Arbeitsort, der oder die Verantwortliche vor Ort, die Art der Bauarbeiten sowie die eingesetzten Maschinen und Geräte sind zum oben angegebenen Geschäftszeichen folgenden Stellen spätestens drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen:
 - Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I C 1 -
 - Polizei Berlin (jeweils örtlich zuständige Polizeidirektion)
 - Bundespolizei (jeweils örtlich zuständige Polizeiinspektion)
 - Örtlich zuständiges Bezirksamt von Berlin
 - Umwelt- und Naturschutzamt
 - OrdnungsamtHierzu ist das bei der Antragstellung eingereichte Formular zu verwenden.
4. Die Nachbarschaft ist rechtzeitig, das heißt spätestens drei Tage vor Arbeitsbeginn durch Wurfsendungen oder Aushänge über die Notwendigkeit sowie über die Art und Dauer der zu erwartenden und zugelassenen Arbeiten zu informieren. Sie ist um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen sich eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer bei Ihnen wenden kann (Name und Telefonnummer). Sie haben die Erreichbarkeit für den gesamten Zulassungszeitraum zu gewährleisten.
5. Sie haben sicherzustellen, dass während der Ausführung der zugelassenen Arbeiten eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher anwesend ist, dem die Überwachung der Nebenbestimmungen obliegt und der vermeidbare Ruhestörungen sofort abstellen kann. Der Beauftragte ist mir nach Aufforderung umgehend schriftlich zu benennen.

Baubetrieb

6. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen darf der Beurteilungspegel der Bauarbeiten - ermittelt nach AVV Baulärm - während der durch den § 3 LImSchG Bln besonders geschützten Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort 0,5 m von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Immissionsort einen Immissionswert von

63 dB(A)

nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionswert um nicht mehr als **10 dB(A)** überschreiten.

Der maßgebliche Immissionsort ergibt sich aus Nummer 6.3 der AVV Baulärm. Der Beurteilungspegel ist nach Nummer 6.7.1 der AVV Baulärm zu ermitteln.

7. Der Einsatz von akustischen Warnsignalen zur Warnung vor Zugfahrten im Gleis neben der Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn der Schutz der Beschäftigten durch feste Absperrungen zwischen Arbeitsbereich und Nachbargleis technisch nicht möglich oder gemäß Sicherheitsanweisung des Infrastrukturbetreibers sicherheitstechnisch nicht gerechtfertigt ist.

Der Standort für den akustischen Signalgeber ist so auszuwählen, dass unnötige Belästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden. Dabei sind Geländeeigenschaften beziehungsweise Abschirmungen durch Bauwerke, soweit die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird, auszunutzen. Die Signalabstrahlung soll in Richtung der Arbeitsstelle erfolgen.

8. Hup- und Hornsignale, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind verboten.
9. Der Einsatz einer Automatischen Warnsignalanlage (ATWS) ist nicht zugelassen.
10. Die Baustellenkommunikation hat - soweit sie für Dritte störend sein kann - über Sprechfunk zu erfolgen.
11. Die Verwendung von akustischen Rückfahrsignalanlagen bei Baumaschinen ist nachts nicht zulässig. Der vorgeschriebene Arbeitsschutz ist mindestens gleichwertig zu gewährleisten. Sicht Einschränkungen bei der Rückwärtsfahrt sollen mit Spiegeln oder besser mit Kamera-Monitor-Systemen ausgeglichen werden. Andernfalls müssen die Gefahrenbereiche abgesperrt werden oder Einweiser beziehungsweise Sicherungsposten eingesetzt werden.

12. Die benötigte elektrische Energie ist dem zur Verfügung stehenden Netz zu entnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Stromaggregate mit einem maximalen Schallleistungspegel von 85 dB(A) einzusetzen und Abstände einzuhalten beziehungsweise Minderungsmaßnahmen umzusetzen, die gewährleisten, dass der Immissionspegel des Aggregates am maßgeblichen Immissionsort 50 dB(A) nicht übersteigt.

Dieselbetriebene Stromaggregate dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem Partikelminderungssystem mit einer Abscheideeffizienz über alle Partikelgrößen von über 90 % ausgestattet sind.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten werden, kann zum Beispiel durch folgende Zertifizierungen des Systems erbracht werden:

- VERT (Verification of Emission Reduction Technologies - Schweizer Standards)
- FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren)
- UNECE-Richtlinie 132 für Nachrüstsysteme (REC-Richtlinie Stufe 01, Klasse 1 und 2)

Dem entsprechen Maschinen, die gekennzeichnet sind mit der dunkelgrünen Plakette für Baumaschinen gemäß Internetseite:

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/luftqualitaet/de/baumaschinen/plaketten.shtml>

13. Strahler und Leuchten sind so anzubringen, dass Anwohner nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden können. Ein direkter Blickkontakt von den benachbarten Wohnraumfenstern zur Lichtaustrittsfläche der Leuchtkörper ist auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803), versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg, bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Nach § 80 VwGO hat eine Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der Klage befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Hinweise

Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 2 und 4 VwVfG wurde von einer Anhörung Dritter abgesehen, weil die Inhalte der Ausnahmezulassung über Jahre hinweg in der Praxis erprobt sind, sich bewährt haben und anlässlich vorangegangener Anhörungsverfahren keine Rückmeldungen Dritter erfolgten.

Die Ausnahmezulassung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in den Diensträumen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 4.209, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefon: 9025-2281) eingesehen werden.

Apothekerkammer Berlin

Änderung/Ergänzung des Verzeichnisses der zur Weiterbildung befugten Kammerangehörigen

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

Telefon: 315964-23/27 oder 315964-0

Allgemeinpharmazie

Befugt	Weiterbildungs- stätte	Adresse	von	bis	Einschrän- kungen
Verbund- befugnis	Arcaden- Apotheke	Schönhauser Allee 79 10439 Berlin	21.10.2020	20.10.2026	keine
Verbund- befugnis	Driesener Apotheke	Driesener Str. 19 10439 Berlin	21.10.2020	20.10.2026	keine
Claudia Becker	Gethsemane Apotheke	Stargarder Str. 79 10437 Berlin	01.11.2020	31.10.2026	keine
Robert Seefeld	Bromelia- Apotheke	Märkische Allee 172 12681 Berlin	10.11.2020	17.03.2022	keine
Birgit Braß-Malotka	Apotheke Helle Mitte	Fritz-Lang-Platz 6 12627 Berlin	01.12.2020	31.08.2024	keine

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch Betriebsstandort“

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2020

50114.09/2020

Telefon: 03342 4266-4103

Die **Helios Klinikum Berlin-Buch GmbH** beantragte am 3. August 2020 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Helios Klinikums in Berlin-Buch. Der Landeplatz soll als Betriebsstandort für einen dritten Rettungshubschrauber in Berlin dienen.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 5 des UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

**Allgemeine Einsichtnahme
in die Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren
für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Buch, Betriebsstandort,
nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020

50114.09/2020

Telefon: 03342 4266-4103

Die **Helios Klinikum Berlin-Buch GmbH** hat mit Schreiben vom 3. August 2020 bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Helios Klinikums in Berlin-Buch beantragt. Der Landeplatz soll als Basis für einen am Helios Klinikum stationierten Rettungshubschrauber dienen.

Der Antrag beinhaltet zum einen die Genehmigung des Landeplatzes gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG und zum anderen die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG sowie die Festlegung von Bauhöhen nach § 13 LuftVG.

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Internet unter:

<https://lbv.brandenburg.de/5207.htm>

in der Zeit **vom 11. Januar 2021 bis 11. Februar 2021** veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen

im **Bezirksamt Pankow von Berlin**, Stadtentwicklungsamt Pankow, Raum 502, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, während der Dienststunden

Montag	8.30	bis	16 Uhr
Dienstag	8.30	bis	16 Uhr
Mittwoch	8.30	bis	16 Uhr
Donnerstag	8.30	bis	16 Uhr
Freitag	8.30	bis	13 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer Genehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, oder bei der auslegenden Stelle Hinweise oder Bedenken schriftlich oder als elektronische Erklärung einreichen. Die Erklärung zur Niederschrift wird hiermit ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 PlanSiG, § 3a VwVfG, besteht die Möglichkeit zu elektronischen Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

Post-QES@Lbv.Brandenburg.de

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Träger des Vorhabens zur sachgerechten Erwiderng übergeben werden können.

Hauptwahlvorstand
für die Wahl zum Hauptpersonalrat für die Behörden,
Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Wahlergebnis

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020

HWV HPR 2020

Telefon: 9020-2225 oder 9020-0, intern 920-2225

Der Hauptwahlvorstand hat für die im Zeitraum vom 5. Oktober 2020 (6 Uhr) bis 5. Dezember 2020 (16 Uhr) durchgeführte Wahl zum Hauptpersonalrat folgendes Ergebnis festgestellt.

Dem Hauptpersonalrat gehören an:

„Gruppe der Arbeitnehmer“

1. Höhne, Roland
2. Mertens, Udo
3. Bark, Nele Maria
4. Hsu, Beatrice
5. Winkelmann, Uwe
6. Stecher, Susanne
7. Hellwig, Andreas
8. Kunze, Christina
9. Rümmler, Angela
10. Nüchter, Symnöve
11. Torchalla, Holger
12. Kleemann, Thomas
13. Mattheus, Annett
14. Strencioch, Enrico
15. Munderloh, Moritz
16. Lehmann, Florian
17. Pinnig, Laura
18. Wieg, Lars-Peter

„Gruppe der Beamten“

1. Ortmann, Daniela
2. Becker, Frank
3. Cioma, Norbert
4. Prinz, Mirko
5. Groß, Ines
6. Herrmann, Rolf
7. Albers, Anne
8. Bier, Francisca
9. Pfalzgraf, Bodo
10. Naitychia, Gardi
11. Hansen, Lutz
12. Hanisch, Christian
13. Zühlke, Kai

Der Hauptwahlvorstand

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage

Bekanntmachung vom 30. November 2020

LAGeSo IV C 22 - 140/07

Telefon: 90229-2412 oder 90229-0, intern 9229-2412

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hat dem **Robert Koch-Institut** mit Bescheid vom 30. November 2020 die Genehmigung gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Gentechnikgesetzes (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zur wesent-

lichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 („hohes Risiko“ gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 GenTG) durchgeführt werden, erteilt. Die Laborräume der Anlage befinden sich **Seestraße 10, 13353 Berlin**.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Postanschrift: Postfach: 31 09 29, 10639 Berlin, Dienstgebäude: Haus A, Turmstraße 21, 10559 Berlin) oder
2. in elektronischer Form an: post@lageso.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@lageso-berlin.de-mail.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim LAGeSo, Haus A, Turmstraße 21, 10559 Berlin, montags und donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr (beziehungsweise nach Rücksprache) eingesehen oder dort bis zum Ablauf der oben genannten Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bekanntmachung vom 4. Dezember 2020

FinCo

Telefon: 39784-355 oder 39784-0

(siehe Seite 5972 ff.)

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A	Stand		Vergleich	
	EUR	31. 12. 2019	EUR	31. 12. 2018
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		919.546,88	1.133	
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.051.012,39		9.915	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.096.067,61		1.559	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.321,47	17.154.401,47	862 (12.336) (13.469)	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.762,01		41	
2. Unerflogene Leistungen	5.810.948,04	5.849.710,05	2.642 (2.683)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	371.207,55		346	
2. Forderungen gegen Trägerländer	961.384,36		241	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	74.455,12	1.407.047,03	85 (672)	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		15.401.834,10	13.947	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		22.658.591,18	(17.302)	
		372.222,53	252	
		<u>41.104.762,06</u>	<u>31.023</u>	
P A S S I V A	EUR	31. 12. 2019	EUR	31. 12. 2018
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		15.368.988,25		15.369
II. Gewinnrücklagen				
Andere Gewinnrücklagen		817.571,76		818
III. Bilanzgewinn		6.032.943,21		1.524 (17.711)
		22.219.503,22		644
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		5.975.940,46		
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		10.674,12		1
2. Sonstige Rückstellungen		4.135.895,28		3.786 (3.787)
		4.146.569,40		
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		5.764.688,24		3.755
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.764.688,24 (Vj: TEUR 3.755)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.731.990,91		1.512
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.731.990,91 (Vj: TEUR 1.513)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern		1.263.679,86		1.539
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.263.679,86 (Vj: TEUR 1.539)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten		2.389,97		5 (6.811)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.389,97 (Vj: TEUR 5)		8.762.748,98		
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
		0,00		2.070
		<u>41.104.762,06</u>		<u>31.023</u>

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

	2019		Vergleich 2018
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.905.589,69	3.174
2. Zuwendungen und Zuschüsse			
a) Erstattungen und Zuschüsse	61.469.224,30		48.927
b) Noch nicht abgerechnete unfertige Leistungen	<u>-5.764.688,24</u>		-3.755
		55.704.536,06	(45.172)
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		3.169.011,04	297
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.404.992,17	62
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.689.187,61		-4.836
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.321.070,58</u>		-2.379
		-7.010.258,19	(-7.215)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-25.370.732,35		-24.568
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 483.648,41 (Vj: TEUR 362)	<u>-4.952.553,12</u>		-4.810
		-30.323.285,47	(-29.378)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.705.865,07	-1.972
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-18.581.412,88	-9.639
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		<u>4.563.307,35</u>	<u>501</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung EUR 32.201,08 (Vj: TEUR 89)		-32.201,08	-89
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		<u>-32.201,08</u>	<u>-89</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-17.303,78	-2
14. Ergebnis nach Steuern		<u>4.513.802,49</u>	<u>410</u>
15. Sonstige Steuern		-5.125,72	-5
16. Jahresüberschuss		<u>4.508.676,77</u>	<u>405</u>
17. Gewinnvortrag		1.524.266,44	1.119
18. Bilanzgewinn		<u><u>6.032.943,21</u></u>	<u><u>1.524</u></u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 9. Juli 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Unfallkasse Berlin

Änderungen in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Berlin

Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Berlin haben sich folgende Änderungen ergeben:

Vorstand:

Gruppe der Versicherten - stellvertretende Mitglieder

Lfd. Nr.	Neu gewählt	Ausgeschieden
2	Lemke, Claudia 12209 Berlin	Benning, Christoph 10781 Berlin

Lichtenberg

Benennung von Straßen

Bekanntmachung vom 3. Dezember 2020

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Im Bezirk Lichtenberg werden sechs neue Straßen, welche im Zuge des Entwicklungsgebietes Parkstadt Karlshorst entstehen, in

Georg-Klingenberg-Straße**Adolf-Wermuth-Allee****Heiner-Müller-Straße****Irmtraud-Morgner-Straße****Ruth-Baumgarte-Straße und****An der Waldsiedlung**

benannt.

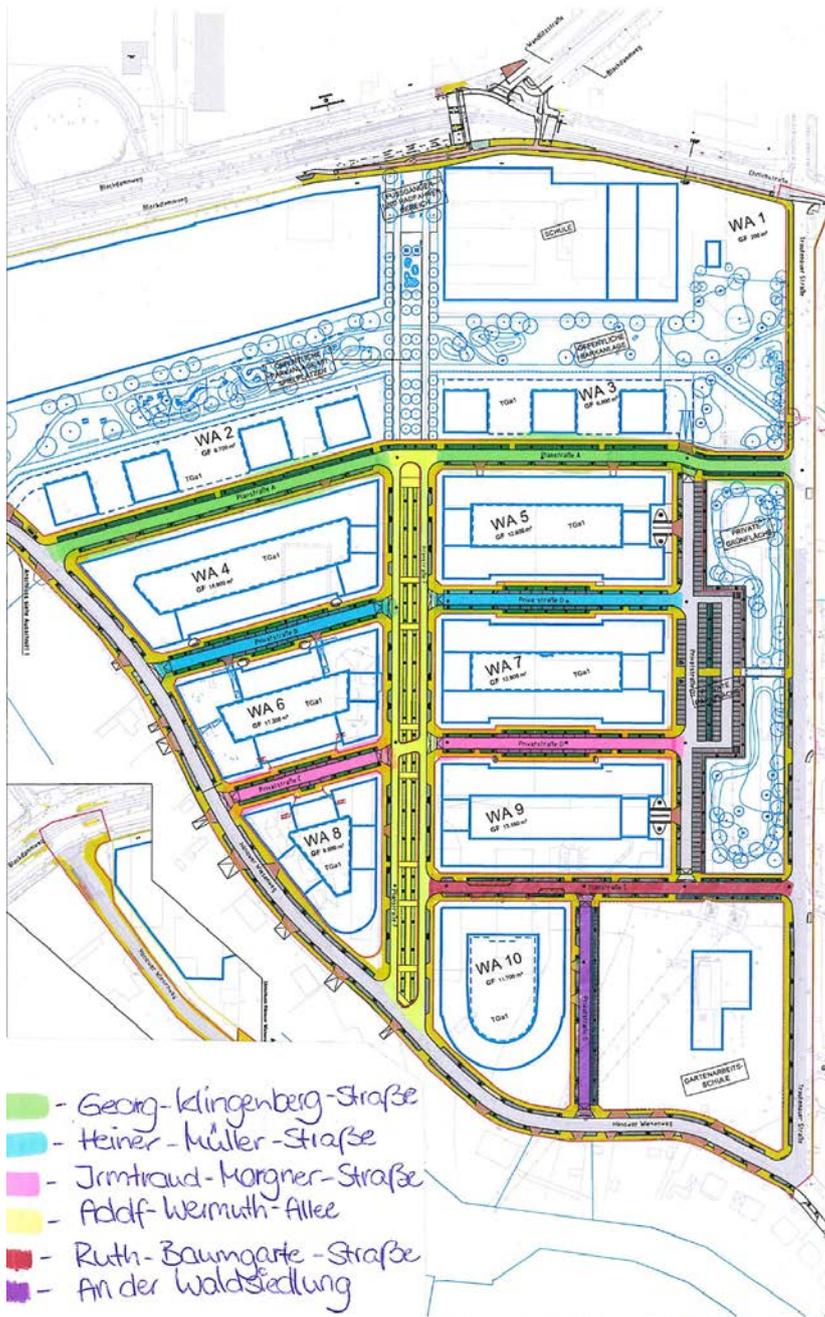
Die statistischen Schlüsselnummern lauten gemäß der oben genannten Reihenfolge **11255, 11256, 11257, 11258, 11259** und **11260**.

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen der Benennung können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Quelle: Lageplan mit Legende Parkstadt Karlshorst

Mitte

**Beschluss über die Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020

Stadt 1 205

Telefon: 9018-45804 oder 9018-20, intern 918-45804

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **1-109 VE** für die Grundstücke östlich der Alexanderstraße zwischen Holzmarktstraße und S-Bahnhof Jannowitzbrücke (Flurstück 452, 453, 454, Flur 818) im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

Mitte

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln
vom 9. April 2018 über das Vorhaben
„Errichtung, Neubau Umspannwerk Alexanderplatz“**

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

Stadt (11) 2 206

Telefon: 9018-45815 oder 9018-20, intern 9018-45815

Die **Stromnetz Berlin GmbH** plant einen Ersatzneubau für das Umspannwerk Alexanderplatz. Das neue Umspannwerk Voltairestraße soll auf demselben Grundstück an der Voltairestraße 5, 10179 Berlin, errichtet werden.

Dieses elektrische Betriebsgebäude soll als personell unbesetztes und ferngesteuertes Werk betrieben werden. Umspannwerke werden benötigt, um die elektrische Energie effizient in der Stadt zu verteilen und bereitstellen zu können. Es wird neben weiteren Umspannwerken derselben Leistungsklasse den Bezirk Mitte mit elektrischer Energie versorgen.

Der Beginn zur Ausführung der Hochbauarbeiten ist für den **1. April 2021** geplant.

Der Bauantrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde eingesehen werden:

Bezirksamt Mitte von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Raum 243 (Ansprechpartnerin: Frau Sieste, Raum 239)
Müllerstraße 146, 13353 Berlin

Eine Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme innerhalb der Auslegungsfrist während der generellen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr) muss wegen der Pandemie telefonisch unter den Telefonnummern: 9018-45815 und 9018-45754 erfolgen.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der aktuell geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der oben benannten Auslegungsfrist Einwendungen

gegen das Bauvorhaben erheben. Die Einwendungen können schriftlich an oben genannte Anschrift des Bezirksamtes Mitte von Berlin oder unmittelbar vor Ort zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben benannten Einwendungsfrist von bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 70 Absatz 5 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), das zuletzt durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen sind. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Neukölln

Ablauf von Ruhefristen (Nutzungsrechten) auf den landeseigenen Friedhöfen im Bezirk Neukölln

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020

SGA I

Telefon: 90239-4360/2094 oder 90239-0, intern 9239-4360/2094

Unter Bezugnahme auf § 11 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Nummer 110 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird bekanntgemacht, dass auf den Friedhöfen:

- **Rudow**, Köpenicker Straße 131, 12355 Berlin
- **Alt-Buckow**, Alt-Buckow 39 b, 12349 Berlin
- **Parkfriedhof Neukölln - Urnenhain** -, Leonberger Ring 54, 12349 Berlin
- **Parkfriedhof Neukölln**, Buckower Damm 148, 12349 Berlin
- **Koppelweg**, Koppelweg 10, 12347 Berlin
- **Buschkrugallee**, Buschkrugallee 38, 12359 Berlin
- **Columbiadamm**, Columbiadamm 122, 10965 Berlin
- **Lilienthalstraße**, Lilienthalstraße 7, 10965 Berlin

die gesetzliche Ruhezeit nachstehend aufgeführter Grabstätten am **31. Dezember 2020** endet.

Betroffen sind:

1. sämtliche Grabstätten, deren Frist schon früher erloschen war,
2. Erd- und Urnenreihengrabstätten, beigesetzt bis zum 31. Dezember 2000,
3. Sonder- und Vorbehaltsgrabstätten, erworben bis zum 31. Dezember 2000, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde,
4. Familiengrabstätten (Erbbegräbnisse), erworben bis zum 31. Dezember 1960, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde,
5. Urnensondergrabstätten, erworben bis zum 31. Dezember 2000, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde.

Mit Ablauf der Ruhezeit erlischt auch das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nach § 10 des Friedhofsgesetzes - außer bei Reihengrabstätten - möglich, wenn der Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung gestellt wird.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht der Einebnung der Grabstätten ab dem **1. März 2021** vor.

Nutzungsberechtigte der zur Einebnung gelangenden Grabstätten werden hiermit aufgefordert, Rechte an Grabmälern oder sonstigen Grabausstattungen geltend zu machen.

Anträge auf Aushändigung des Eigentums werden bis spätestens **28. Februar 2021** in der Friedhofsverwaltung Neukölln, Hufnerweg 39, 12349 Berlin, schriftlich entgegengenommen. Andernfalls werden gemäß § 18 Absatz 3 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614) alle nicht zurückgeforderten Gegenstände mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung zu gegebener Zeit entfernt.

Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020

Bau 2 Verm C - 6528/12

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnumerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/GVBl. S. 534) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Falkenhagener Feld		
Remscheider Straße	-	16
Ballersdorfer Straße	35	aufgehoben
Ortsteil Kladow		
Seebadstraße	48	48
Ahornallee	23	aufgehoben
Ortsteil Staaken		
Torweg	-	97 C, 97 D, 97 E, 97 F
Ortsteil Wilhelmstadt		
Falstaffweg	44	44, 44 A
Kattfußstraße	23	23, 23 A
Weinmeisterhornweg	155	155, 155 A

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Treptow-Köpenick

Verlustanzeige eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

SE PFin ZS 2

Telefon: 90297-3507 oder 90297-0, intern 9297-3507

Das nachstehend beschriebene, beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, eingesetzte Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin wird vermisst und für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Kennzahl unter dem Landeswappen: **363**

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Dienstsiegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Serviceeinheit Personal und Finanzen, unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Treptow-Köpenick

Verlustanzeige von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

SE PFin 2

Telefon: 90297-3507 oder 90297-0, intern 9297-3507

Die nachstehend beschriebenen, beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, eingesetzten Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin werden vermisst und für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel: Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 20 mm

Umschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Kennzahlen unter dem Landeswappen: **12, 21, 60**

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Dienstsiegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Serviceeinheit Personal und Finanzen, unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: Leitung Recht und Vertragsmanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15 TVöD-V

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. August 2022

Kennzahl: 20V2011

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • juristische Bewertung aller rechtlicher Fragestellungen der BBB sowie rechtliche Beratung im Rahmen von Entscheidungsprozessen
• Gestaltung von Rechtsverhältnissen für den Geschäftsbetrieb der BBB zur Sicherstellung eines rechtskonformen Handelns • Abwehr und Verfolgung von Rechtsansprüchen der BBB gegenüber Dritten beziehungsweise gegenüber den BBB-Unternehmen • juristische Betreuung des Grundstückswesens für die BBB • Verantworten des Vertragsmanagements von Miet- und Pachtverträgen • Führen und Entwickeln der unterstellten Mitarbeitenden

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2020

Kontakt Daten: Bewerbung@berlinerbaeder.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
[www.berlinerbaeder.de /Karriere](http://www.berlinerbaeder.de/Karriere)

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement

Bezeichnung: Kfz-Mechatronikerin/Kfz-Mechatroniker mit dem Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TvöD

Besetzbar ab: sofort

Befristung: bis zum 31. Dezember 2021 und 30. September 2022

Kennzahl: 1497

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Werkstatt

Bewerbungsfrist: 21. Dezember 2020

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 21. Dezember 2020 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Reinigung

Bezeichnung: Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TVöD
Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 00001512
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Arbeitsgebiet: Kraftfahrerin/Kraftfahrer im Bereich Reinigung der BSR
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2020
Kontakt Daten: Mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen: bewerben Sie sich bis zum 20. Dezember 2020 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs
Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (w/m/d) kaufmännische Steuerung
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-N Berlin
Besetzbar ab: schnellstmöglich
Befristung: keine
Kennzahl: 4319-EX
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.
Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 14 660 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen im Bereich Personaladministration und -service für das Sachgebiet Mitarbeitergastronomie und Konferenzservice (PAS-1) eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Mitarbeitergastronomie und Konferenzservice umfasst 15 Kantinen, die im gesamten Stadtgebiet verteilt sind. Täglich versorgen wir ca. 2 700 Gäste mit Frühstück, Mittagessen und Zwischenverpflegungen. Deine Aufgaben: In dieser Position bearbeitest du verschiedenste kaufmännische Prozesse des Kantinenservices der BVG und verantwortest die Bedarfsfeststellung für die Küchen und Kantinen sowie die Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Deine Aufgaben im Detail: - Du erstellst die Gewinn- und Verlustrechnung aller Küchen und Kantinen und übernimmst die ordnungsmäßige Buchführung aller Geschäftsvorfälle im Kantinenbereich. - Du stellst die Übereinstimmung der Konten mit den Kantinen- und Küchenabrech-

nungen sicher, prüfst inhaltliche Abweichungen beziehungsweise Differenzen und führst eventuell erforderliche Umbuchungen durch. - Du erarbeitest Konzepte für die einzelnen Kantinen, inklusive Bedarfsfeststellung für neue Essensangebote. - Du beobachtest das Kundenverhalten hinsichtlich des Angebotes. - Du überwachst die Einnahmeaufteilung und berätst die Sachgebietsleitung bei Entscheidungen von Sachbezugswerten im Kantinenbereich. - Darüber hinaus übernimmst du die Rolle als Ausbildungsbeauftragte/Ausbildungsbeauftragter (w/m/d) für alle kaufmännischen Auszubildenden im Sachgebiet Kantinenservice.

- Bewerbungsfrist:** 23. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/sachbearbeiterin-sachbearbeiter-wmd-kaufmaennische-steuerung>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

- Bezeichnung:** **IT-Planerin/IT-Planer (w/m/d)**
IT-Security
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-N Berlin
- Besetzbar ab:** schnellstmöglich
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** 4318-EX
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.
- Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 14 660 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für den Bereich Informations- und Vertriebstechnologie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Service Rechenzentrum ist für den Betrieb der BVG-Rechenzentren sowie einer Vielzahl der darin betriebenen Basisservices zuständig. Deine Aufgaben: In dieser Position verantwortest du die selbstständige und eigenverantwortliche Beratung, Planung und Unterstützung in allen Fragen des gesamten IT Betriebes: - Du planst und projektierst zentrale IT-Architekturen mit dem Schwerpunkt auf IT-Sicherheitsarchitekturen mit der PKI, Monitoring Services sowie zentrale IT-Systeme auf Basis von Microsoft Client-/Arbeitsplatz und Serversystemen. - Du leitest beziehungsweise managst Projekte zur Einführung und Umstellung von komplexen IT-Systemen. - Du planst beziehungsweise steuerst Systemänderungen und -erweiterungen (Changerequests). - Du bewertest die Auswirkungen, Kosten, Vorteile und Risiken der beantragten Änderungen und berätst unsere internen Kunden in technischen Fragen.
- Bewerbungsfrist:** 13. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/it-planerin-it-planer-wmd-it-security>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Ingenieurin/Ingenieur (w/m/d)
für Energietechnik Fahrleitungs- und
Kabelanlagen U-Bahn

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4317-EX

Vollzeit/Teilzeit: 39 Stunden
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Fahrleitungs- und Kabelanlagen U-Bahn, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Fahrleitungs- und Kabelanlagen U-Bahn ist für die technische Betriebsführung, Instandhaltung, Erweiterung und den Neubau von Fahrleitungs- und Kabelanlagen im Fahrwegbereich der U-Bahn verantwortlich.

Bewerbungsfrist: 27. Dezember 2020

Kontaktdaten: online über: www.BVG.de/Karriere

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/ingenieurin-ingenieur-wmd-fuer-energietechnik-fahrleitungs-und-kabelanlagen-u-bahn>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Leitung (m/w/d) des Rechtsamtes

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 16

Besetzbar ab: 1. April 2021

Befristung: keine

Kennzahl: 216-3300-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Wahrnehmung der Aufgaben nach § 34 Absatz 3 BezVG - Beratung des Bezirksamtskollegiums sowie des Bezirksbürgermeisters beziehungsweise der Bezirksbürgermeisterin und der weiteren Bezirksamtsmitglieder in rechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Beratung in den für die Bezirksverwaltung rechtlich bedeutsamen Angelegenheiten des Rates der Bürgermeister - Beratung der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse (insbesondere Vorsteher beziehungsweise Vorsteherin und der Ausschussvorsitzenden) in rechtlichen Angelegenheiten - Beratung der Organisationseinheiten beziehungsweise zugeordneter Fachbereiche in allen Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung. Dazu gehören zum Beispiel gutachterliche Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen, die Prüfung von Vertragsentwürfen schwieriger Art, die Prüfung und Mitzeichnung rechtlich bedeutsamer Vorgänge (zum Beispiel Widerspruchsbescheide), die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden in besonderen Einzelfällen etc. - Generalprozessbevollmächtigte oder Generalprozessbevollmächtigte des Bezirksamts - Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des

Bezirks, für die kein Anwaltszwang besteht sowie Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bei Rechtsstreitigkeiten, für die Anwaltszwang besteht, verbunden mit der Steuerung und Begleitung dieser Verfahren - Erledigung besonderer Einzelpersonalangelegenheiten, einschließlich Prüfung und Erhebung von Disziplinarverfahren - Erledigung von Sonderaufgaben in bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirksamts, des Bezirksbürgermeisters beziehungsweise der Bezirksbürgermeisterin sowie der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte - Begleitung und Führung von Verhandlungen in rechtlich bedeutsamen Angelegenheiten - Geltendmachung von und Entscheidung über Schadenersatzansprüche in schwierigen Einzelfällen - Begleitung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden - Wahrnehmung der Amtsleitungsaufgaben einschließlich der Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Rechtsamts - Beratung der zentralen Inkassostelle beim Rechtsamt in schwierigen Einzelfällen - Betreuung von Regierungsrätinnen und Regierungsräten auf Probe - Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-mwd-des-Rechtsamtes-de-j16356.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d)
für die Fachkoordination Flexibudget im
Fachdienst Fachcontrolling/Koordination
Hilfen zur Erziehung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: S12

Besetzbar ab: 1. Januar 2021

Befristung: bis 31. Dezember 2021

Kennzahl: 228-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Gesamtkoordination des Modellprojektes Flexibudget in enger Kooperation und Abstimmung mit den RSD Regionen und der Träger und Akteure vor Ort - Koordination (Planung, Umsetzung, Nachbereitung) zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen von Entwicklungskonferenzen - Analyse und Auswertung der vorhandenen präventiven Angebote - Entwicklung, Umsetzung und Steuerung von präventiven Angeboten und Leistungen aller vier RSD Regionen im Rahmen des Flexibudget - fachliche Abwicklung der Projekte im Rahmen des Flexibudget in Abstimmung mit dem Haushaltsbereich und dem Fachcontrolling - Aufbau einer fortwährenden aktuellen Übersicht über die sozialräumlichen und präventiven Angebote - Erstellung eines Berichtswesens und Überprüfung der bestehenden Angebote - Überprüfung der Angebote im Hinblick auf die Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung durch den Einsatz der präventiven Angebote im Rahmen des Flexibudgets - Vernetzung mit der fallunspezifischen Arbeit und sozialräumlicher Beratungsstrukturen zur Bildung von Synergieeffekten - fortwährende Information und Austausch zum Thema Prävention mit internen und externen Akteuren - Teilnahme an bestehenden Vernetzungsstrukturen

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-mwd-fuer-die-Fachkoordination-Flexibudget-de-j16944.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachgebietsleitung (m/w/d)
Natur- und Gewässerschutz**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: keine

Kennzahl: 229-4300-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Leitung des Sachgebietes Natur- und Gewässerschutz mit den fachlichen Inhalten Eingriffsregelung, Artenschutz, Baumschutz, Schutzgebietsmanagement und Gewässerschutz - Bearbeitung übergeordneter Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich Naturschutz und Gewässer - Entwicklung wissenschaftlicher Strategien zum Schutz und zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und der stehenden Gewässer 2. Ordnung - Konzeption, Vergabe und Begleitung von naturschutzfachlichen Gutachten (insbesondere Pflege- und Entwicklungskonzepte zu den verschiedenen Schutzgebietskategorien) - wissenschaftliche Bearbeitung von Eingriffen in Natur und Landschaft (eBG, Schule, Kita, Sportanlagen) - Entwicklung, Begleitung und Koordinierung von naturschutzfachlichen Projekten (zum Beispiel Stadtnaturranger, Koordinierungsstelle für Umweltbildung im Bezirk Pankow, Umweltbüro Pankow)

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachgebietsleitung-mwd-Natur-und-Gewaesserschutz-de-j16947.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d) für dezentrale
Personalangelegenheiten/Büroleitung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b Fallgruppe 2 oder 3, Anlage A, Teil I TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 230-3330-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Mitwirkung bei der Personaleinsatzsteuerung, Personalbedarfsdeckung im Rahmen des Stellenplanes sowie der jährlichen Altersstrukturanalyse - Prüfung, Überwachung und Einleitung von Stellenbesetzungen

einschließlich Stellenausschreibungen sowie Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren - arbeits-, tarif- und dienstrechtliche Vorbereitung von Einstellungen, Umsetzungen, Versetzungen, Abordnungen sowie von Angelegenheiten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand - Bearbeitung der Anträge auf Arbeitszeitveränderungen - Mitwirkung bei der Umsetzung der Instrumente des Personal- und Gesundheitsmanagement einschließlich Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß SGB IX - Mitwirkung bei der Erstellung der Beschreibung von Aufgabenkreisen (BAK) für Stellen- und Dienstpostenbewertungen und von Anforderungsprofilen - Bearbeitung der Fortbildungsangelegenheiten - Koordinierung und Einleitung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen - Beratung der Fachbereiche und Dienstkräfte in personalrechtlichen Belangen

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-dezentrale-Personalangelegenheiten-de-j16949.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Technische Sachbearbeitung (m/w/d) in der Verbindlichen Bauleitplanung im Fachbereich Stadtplanung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 Fallgruppe 1, Teil II 22.1, Anlage A TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2021

Befristung: keine

Kennzahl: 231-4200-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - eigenständiges Abwickeln, Koordinieren und Durchführen von schwierigen Bebauungsplanverfahren mit Projektverantwortung - Durchführen der Aufstellung sonstiger städtebaulicher Rechtsverordnungen mit Projektverantwortung (§§ 16, 22, § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 6, § 171 Absatz 1 Nummer 1 BauGB) - Klärung und fachübergreifende sowie ebenenübergreifende Abstimmung von Planungszielen - Fertigen und Überarbeiten von städtebaulichen Entwürfen, B-Planentwürfen und Begründungen - Vorbereitung der Rechtsverordnungen und der Beschlussvorlagen für die politischen Gremien - Koordination der Behörden- und der Bürgerbeteiligung sowie sonstiger Öffentlichkeitsarbeit - Koordinieren der Planung und des Verfahrensablaufs mit Investoren und Vorhabenträgern nach § 12 BauGB - Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen an Dritte, Mitarbeit beim Entwurf des Werkvertrags, Kontrolle der Leistungserfüllung, Rechnungsprüfung; Mitarbeit bei der Erarbeitung städtebaulicher Verträge, Vollzugskontrolle der Verträge - Erstellen von Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren; Vorbereiten von Beschlüssen über die Erschließungsreife nach § 125 Absatz 2 BauGB und die Planreife nach § 33 BauGB; Bearbeiten von Drucksachen, Anfragen sowie Petitionen - Vorstellung der Planung in Gremien, fachliche Beratung; Sonderaufgaben

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berlin Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Technische-Sachbearbeitung-mwd-in-der-Verbindlichen-Baulei-de-j16952.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d)
im Bereich § 35a SGB VIII im Teilhabefachbereich
des Jugendamtes**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: S12 Teil II TV-L Berlin

Besetzbar ab: 15. März 2021

Befristung: ja - als Elternzeitvertretung bis voraussichtlich April 2022

Kennzahl: 232-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Einzelfallarbeit in bestimmten Sozialräumen des Bezirkes im Teilhabefachbereich - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII - Einzelfallsteuerung beim Zugang behinderter Kinder und Jugendlicher zu Eingliederungshilfeleistungen und im Verlauf der Inanspruchnahme - Entscheidung über Anspruchsvoraussetzungen, Notwendigkeit und Geeignetheit von Eingliederungshilfeleistungen - Kooperations- und Vernetzungstätigkeit mit den Partnern im fachlichen und institutionellen Umfeld, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen, Trägern der freien Jugendhilfe und Einrichtungen sowie anderen Ämtern (zum Beispiel Sozialamt, Gesundheitsamt), Schulaufsicht, Schulen unter anderem - Vernetzung im Sozialraum einschließlich Kooperation - Begleitende Beratung bei der Entwicklung gemeinsamer Strategien und Projekte - Anregung neuer Partnerschaften zur Unterstützung von Familien mit Kindern im Sozialraum

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialpaedagogische-Fachkraft-mwd-im-Bereich-35a-SGB-VIII-de-j16956.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
im Fachdienst Kindschaftsrecht**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a

Besetzbar ab: 1. Januar 2021

Befristung: bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: 238-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Elterngeldanträge sowie des Posteingangs für das jeweilige Sachgebiet - umfassende Beratung der Antragstellerinnen/Antragsteller zu allen Fragen des BEEG unter Beachtung der im Gesetz verankerten verschiedenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Elterngeld und Elternzeit - Leistungsgewährung - Anwendung des IT-Verfahrens EG-Plus

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-Bundeselterngeld-und-Elternzeitgesetz--de-j16957.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d) in der Büroleitung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b Teil I zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 239-3300-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung aller Personaleinzelangelegenheiten der Abteilung Kultur, Finanzen und Personal, unter anderem - Bearbeitung der personellen und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten der Abteilung (zum Beispiel Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Beendigungen von Arbeitsverhältnissen usw.) - Beratung der Fachbereiche und Dienstkräfte in personalrechtlichen Belangen - Bearbeitung aller Arbeitszeitangelegenheiten - Bearbeitung von Eingruppierungs-, Höhergruppierungs- und Beförderungsangelegenheiten - Führung, Überwachung und Pflege der Stellenpläne der Abteilung - eigenständige Organisation und Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren - Veranlassung von Stellenbesetzungsverfahren - Organisation, Dokumentation und Durchführung der Stellenbesetzungsverfahren - Mitwirkung bei der Erstellung von Anforderungsprofilen und der Beschreibung von Arbeitsgebieten

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-in-der-Bueroleitung-de-j16959.html>

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Serviceeinheit Facility Management

Bezeichnung: **Leiterin/Leiter
der Gruppe Planung und Entwurf (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 Fallgruppe Teil I (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	3306/5007 9250/2020/013
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
Arbeitsgebiet:	fachliche Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppe Planung und Entwurf und Dienstaufsicht Projektentwicklung und Projektvorbereitung, Standort und Grundstücksanalysen; Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Strategische Planung/eigene Architektenleistungen in den Leistungsphasen 1 bis 5 und (teilweise) 9 analog der Leistungsbilder der HOAI (Grund- und besondere Leistungen) Gebäude und Innenräume für Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen und Baumaßnahmen
Bewerbungsfrist:	15. Januar 2021
Kontaktdaten:	Dienstort: Rinkartstraße 13, 12437 Berlin Ansprechpartnerinnen: Frau Locke, Telefon: 030 90297-7345 Frau Scharf, Telefon: 030 90297-4150
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/LeiterinLeiter-der-Gruppe-Planung-und-Entwurf-de-j16618.html

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) im Bereich Schlüsselkompetenzen am Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	keine
Kennzahl:	109_2020
Vollzeit/Teilzeit:	Lehrverpflichtung 11 LVS mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	• Vermittlung von sozialen Kompetenzen zur Entwicklung und Förderung von Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Führungsqualitäten, adressatengerechter mündlicher und schriftlicher Kommunikation, Durchsetzungsvermögen, Konfliktmanagement, Empathie und Teamfähigkeit (Unterstützung der Studierenden bei Teambuilding-Prozessen sowie Vermittlung von Verhaltensweisen innerhalb eines Teams) • Vermittlung von methodischen Kompetenzen zur Entwicklung und Stärkung von Organisationsfähigkeit, Präsentationstechniken (inklusive inhaltlicher, didaktischer und dramaturgischer Anforderungen), Problemlösungsfähigkeit, kritisches Denken sowie Informationsgewinnung und Auswertung von Informationen • Vermittlung von Selbstkompetenzen, insbesondere Zeitmanagement, Selbstmanagement und -organisation, Kreativität, Sorgfalt, Verantwortungsfähigkeit, Konzentration und Reflexionsfähigkeit • Unterstützung der Studierenden beim persönlichen Zielsetzungsprozess sowie Selbstmarketing durch Vermittlung von Schlüsselfaktoren für ein überzeugendes Auftreten in Meetings, Besprechungen und Verhandlungen
Bewerbungsfrist:	3. Januar 2021

- Kontaktdaten:** Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser
Online-Portal.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen. **Bewerbungen bitte ausschließlich unter:** <https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/891b1e488b2370e6f990d-05f9d3bbd02b71463010>

Humboldt-Universität zu Berlin

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät - Institut für Asien- und Afrikawissenschaften

- Bezeichnung:** **Fremdsprachenassistentin/
Fremdsprachenassistent (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a TV-L HU
- Besetzbar ab:** 1. März 2021
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** AN/285/20
- Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit - mit 84 vom Hundert der regelmäßigen
Arbeitszeit
- Arbeitsgebiet:** Führung des Sekretariats des Seminars für Ostasienstudien, insbesondere Erledigung allgemeinen Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben zum Teil in englischer und chinesischer Sprache; Unterstützung bei der Studienorganisation; Abwicklung der Korrespondenz mit internationalen Partnern (englisch, chinesisch); Vorbereitung von Personalangelegenheiten; Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen; Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln; Bearbeitung von Beschaffungsvorgängen; Pflege der Webseite des Seminars
- Bewerbungsfrist:** 22. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die
Humboldt-Universität zu Berlin
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche
Fakultät, Institut für Asien- und Afrikawissenschaften,
Seminar für Ostasienstudien
Frau Prof. Dr. Sarah Eaton
Herrn Prof. Dr. Henning Klöter
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
E-Mail: ostasienstudien@hu-berlin.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-in-m-w-d-mit-84-v-h-d-regelmaessigen-arbeitszeit-e-9a-tv-l-hu>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter Lizenzmanagement (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	15 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	142/2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Sie führen den Fachbereich Lizenzmanagement innerhalb der Abteilung „Zentraler Service“ und übernehmen die Budgetverantwortung des Fachbereichs• Ausbau, Durchführung und Organisation des Lizenzmanagements für das ITDZ Berlin und dessen Kunden• Übernahme der Verantwortung für den Umgang mit Softwarelizenzen sowie für den Software-Life-Cycle-Prozess• Beratung interner Kunden aus den Geschäftsbereichen, externer Kunden aus dem Land Berlin sowie der Geschäftsführung• Gewährleistung der Software Compliance unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtssicherheit und der besonderen Rechtsform innerhalb der Berliner Verwaltung• Sie bringen Ihre Ideen und Vorstellungen aktiv ein und gestalten auf diese Weise die Strategieentwicklung für das Lizenzmanagement im ITDZ Berlin entscheidend mit
Bewerbungsfrist:	3. Januar 2021
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://interamt.de/koop/app/stelle?0&id=639596

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung:	Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	1. Februar 2021
Befristung:	keine
Kennzahl:	24/2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur und Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) (m/w/d) nach dem Arbeitssicherheitsgesetz unterstützen und beraten Sie die Geschäftsführung und die Führungskräfte aller Abteilungen in allen Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Brandschutzes und in Sicherheitstechnischen Aufgabenstellungen. Die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none">• Durchführen von Arbeitsplatzanalysen, Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Risiken sowie Festlegen von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung• Durchführen von regelmäßigen gefährdungsorientierten Begehungen• Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen• Beratung aller Abteilungen in Fragen des Arbeitsschutzrechtes, der Arbeitsphysiologie, Ergonomie, Hygiene und der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe• Mitwirken bei der Auswahl und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung• Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, bei der

Planung von Betriebsanlagen und Arbeitsstätten sowie beim Beschaffen und Ändern von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen • Unterstützung der Führungskräfte bei der Schulung und Unterweisung der Beschäftigten sowie bei der Erstellung von Schulungskonzepten • Durchführung von Unterweisungen, Schulungen und Seminaren • Analyse und Aufarbeitung von Arbeitsunfällen • Organisation von Brandschutz und Evakuierungsmaßnahmen • Schulung der Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfer

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2021

Kontaktdaten: Senden Sie diese unter Angabe der Kennzahl 24/2020 bis zum 4. Januar 2021 per E-Mail (nur im PDF-Format) an: bewerbung@technikmuseum.berlin oder per Post an die:
Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://technikmuseum.berlin/ueber-uns/jobs/>

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiter (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: 1. Februar 2021

Befristung: keine

Kennzahl: 25/2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: • kuratorische Verantwortung für die Dauerausstellung und Sammlung • Planung und Realisierung von Sonderausstellungen im Team • Budgetverantwortung • Leitung von fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Mitarbeitende • Initiierung und Fortführung von Kooperationsprojekten mit anderen Museen und wissenschaftlichen Institutionen • Beantwortung fachspezifischer Anfragen, Betreuung von Medienanfragen • Planung und Durchführung von Sonderveranstaltungen wie Tage des Kunsthandwerks, Fashion Revolution Day oder dem Internationalen Museumstag

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2021

Kontaktdaten: Senden Sie diese unter Angabe der Kennzahl 25/2020 bis zum 4. Januar 2021 per E-Mail (nur im PDF-Format) an: bewerbung@technikmuseum.berlin oder per Post an die
Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
Trebbiner Straße 9, 10963 Berlin.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://technikmuseum.berlin/ueber-uns/jobs/>

Technische Universität Berlin

Der Präsident Stabsstelle Berufungen und strategische Kooperationen

- Bezeichnung:** Beschäftigte/Beschäftigter (d/m/w)
mit abgeschlossener wissenschaftlicher
Hochschulbildung
Volljuristin/Volljurist
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** ZUV-687/20
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Management und Controlling von Beteiligungsgesellschaften und strategischen Kooperationen der Technischen Universität Berlin mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft, Schwerpunkt Vertragsgestaltung und Verhandlung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an: julia.gaertner@tu-berlin.de
- Bewerbungsfrist:** 31. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** julia.gaertner@tu-berlin.de
- Internetadresse:** <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Universität der Künste Berlin

- Bezeichnung:** Leitung der Arbeitsgruppe Drittmittelverwaltung (m/w/d) in Verbindung mit der stellvertretenden Leitung des Haushaltsreferates (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 12/11
- Besetzbar ab:** 1. Februar 2021
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 29/20
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Leitung der Arbeitsgruppe Drittmittelverwaltung (DMV) und Projektangelegenheiten im Haushaltsreferat der Universität der Künste (UdK) Berlin, Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der DMV und Vertretung der Referatsleitung; Koordinierung und Abstimmung grundlegender Vorgehensweisen mit den Projektbeteiligten, Verbundpartnerinnen/Verbundpartner und Kooperationsinstitutionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Projekte; Grundsatz-Sachbearbeitung für übergreifende Fragen der Drittmittel- und Projektverwaltung; fachliche Koordination des Berichtswesens, selbstständige Bewertung von Projektrisiken und verantwortliche Koordinierung geeigneter Maßnahmen; Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für kleine Spenden und Sachzuwendungen bis 1 000 Euro; Gestaltung und Pflege der Homepage für die Drittmittelverwaltung; Drittmittelbewirtschaftung unter Berücksichtigung der LHO und der Zuwendungsrichtlinien; fachliche Begleitung und Koordinierung von Prüfungen durch den Rechnungshof von Berlin und sonstige Beauftragte der für die Zuwendung maßgeblichen Stellen und Förderinstitutionen
- Bewerbungsfrist:** 12. Januar 2021

Kontaktdaten: Universität der Künste Berlin
- ZSD 1 -
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Internetadresse: Weitere Informationen unter: [www.udk-berlin.de/
universitaet/stellenausschreibungen/](http://www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/)

Aufgebot

Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 70 II 69/20

Frau Ellen Siekmann, Bundesallee 186, 10717 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Namensaktie Nummer 229 über 520 Euro bei der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft (Aktienbuch 2, Seite 631, Wertpapierkennnummer 503180). Berechtigter der Urkunde ist laut eigener Angabe: Frau Ellen Siekmann, Bundesallee 186, 10717 Berlin. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für Berlin vor dem Amtsgericht Charlottenburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 28/20

In dem Todeserklärungsverfahren betreffend Theodor Grünhut, geboren am 5. April 1872, zuletzt wohnhaft: Tolkmittstraße 3, 12621 Berlin, Verschollener, Andree Sadilek, Am Rosengrund 234, 12347 Berlin, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennostraße 2, 13053 Berlin, Geschäftszeichen: OR-205 916, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin Frau Rauch am 2. Dezember 2020 beschlossen: 1. Der Verschollene Theodor Grünhut, wird aufgefordert, sich bis zum 10. März 2021 vor dem Amtsgericht Lichtenberg zu melden. Anderenfalls kann er für tot erklärt werden. 2. Alle die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 78/19

Frau Wilma Maier-Wothe, Gollanczstraße 8, 13465 Berlin, Herr Alexander Maier-Wothe, Karmeliterweg 22, 13465 Berlin, und Herr Dr. Christian Kraus, Auguststraße 6, 16548 Glienicke/Nordbahn, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die in den Grundbüchern von Schöneberg, Blätter 7300 und 7302 des Amtsgerichts Schöneberg (Grundstücksbezeichnung: Martin-Luther-Straße 103 und Belziger Straße 74) jeweils in Abteilung III Nummer 26 eingetragene Gesamthypothek zu 23 000 DM. Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft) in Berlin. Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum 24. Februar 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 17/20

Frau Christa Metzner, wohnhaft: Tertianum, Passauer Straße 5-7, 10789 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 6228 in Abteilung III Nummer 2 zugunsten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Düsseldorf eingetragenen Grundschuld zu 110 000 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 7. April 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 46/20

Frau Elisabeth Fensch-Kleemann, Onkel-Tom-Straße 17, 14169 Berlin, und Herr Dietmar Kleemann, Onkel-Tom-Straße 17, 14169 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 16219 in Abteilung III Nummer 5 zugunsten der BHW-Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln eingetragenen Grundschuld zu 32 000 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 7. April 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 49/20

Frau Annegret Tessmann, Guntherstraße 98, 12524 Berlin, und Herr Rechtsanwalt Christian Kirsch, Teltower Damm 23, 14169 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Schöneberg des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 6169 in Abteilung III Nummer 12 eingetragene Grundschuld zu 23 000 DM und in Abteilung III Nummer 15 eingetragene Grundschuld zu 73 500 DM. Jeweils eingetragener Berechtigter: Heimstatt-Bauspar-Aktien-Gesellschaft in München. Die Inhaber der Grundschuldbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum 7. April 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin